

Neue Quellen zum Salzburger Bauernaufstand 1462/63.

Von Dr. Herbert Klein.

Im Jahre 1928 veröffentlichte Günther Franz¹⁾ in diesen Mitteilungen aus einem in Dresden befindlichen Notelbuche des Rottenmanner Notars Ulrich Klenegker eine Reihe von Aktenstücken, die erstmals Näheres über den Aufstand der Salzburger Gebirgsbauern von 1462 brachten, von dem bis dorthin wenig mehr als die nackte Tatsache bekannt war. Eine Handschrift der Wiener Nationalbibliothek, Cod. Vind. 12683, enthält nun eine ähnliche aber reichere Dokumentensammlung, die im folgenden besprochen und, soweit noch nicht bekannt, veröffentlicht werden soll. Außerdem fand sich in der Originalurkundenreihe des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien eine kleine Gruppe vormals salzburgischer Stücke, die sich auf ein zweites Aufflackern des Aufruhrs im Jahre 1463 beziehen und die hier ebenfalls bekannt gemacht seien.

Cod. Vind. 12683²⁾ entstammt nicht den vormals salzburgischen Beständen der Nationalbibliothek, sondern wurde von dieser erst im Jahre 1849 aus dem Wiener Antiquariatshandel erworben. Unmittelbar vorher scheint er im Besitze des Sammlers Wilhelm v. Reinöhl in Stuttgart gewesen zu sein, denn unter dem Material aus dessen Sammlungen, mit dem I. Scheible den 6. Band seines Werkes „Das Kloster“, Stuttgart 1847, füllte, befindet sich nach der Beschreibung S. 297—300 zweifellos auch unser Kodex³⁾. Sonst ist leider über dessen Herkunft nichts bekannt. Die Handschrift besteht aus 140 Papierblättern, 27,5×21 cm, — I + 95 modern foliierte beschriebene + dazwischenliegende 44 unbeschriebene Blätter (nachfoliiert: 2A—K, 10A—C, 18A—H, 45A—I, 62A—F, 80A—H) — in Papiereinband saec. XVIII, Rückentitel: „MSS varii argumenti“, und zwar außer den neuzeitlichen Vorsatzblättern I und 1 (mit Inhaltsübersicht) aus zwölf Lagen sehr verschiedenen Umfanges⁴⁾.

¹⁾ Der Salzburger Bauernaufstand 1462, Mitteilungen d. Ges. f. Salzbg. Landeskunde (im folgenden zitiert: LK), Jg. 68, S. 97. Im folgenden zitiert: Franz. — Vgl. auch G. Franz, Der deutsche Bauernkrieg, München-Berlin 1933, S. 53 (zitiert: Franz, Bauernkrieg).

²⁾ Für seine Entlehnung nach Salzburg, sowie für Auskünfte über seine Erwerbung bin ich der Direktion der Handschriftenabteilung der Nationalbibliothek zu vielem Dank verpflichtet.

³⁾ Scheible veröffentlicht daraus S. 273 ff. das Salzburger Stadtrecht und bietet unter Abb. Nr. 92—95 (sehr ungenügende) Handschriftproben und die Abbildung eines Wasserzeichens.

⁴⁾ Lage 1: fol. 2—2 K, 11 (ursprünglich 12) Blätter; Lage 2: fol. 3—10 B, 10 Bl.; Lage 3: fol. 10 C—18 H, 17 (urspr. 18?) Bl.; Lage 4—6: fol. 19—45 I, je 12 Bl.; Lage 7: fol. 46—49, 4 Bl.; Lage 8: fol. 50—65, 22 Bl.; Lage 9: fol. 66—77, 12 Bl.; Lage 10: fol. 78—80 H, 11 (urspr. 12) Bl.; Lage 11: fol. 81—86, 6 Bl.; Lage 12: fol. 87—95, 9 (urspr. 10) Bl.

Das Papier ist gleichartig, doch wechseln die Wasserzeichen, wenn sie sich auch alle ähneln⁵⁾, mehrfach mit den Lagen. Sie gehören alle dem Typus Waage in Kreis, bezw. Kartusche (Vierpaß), Briquet 2445—2471 an, der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, besonders in den Sechziger- und Siebzigerjahren in Salzburg, Österreich und Bayern sehr verbreitet war⁶⁾.

Ähnlich wechseln auch mit den Lagen die Hände, im ganzen 9 (A—I), wobei nur wenige mehrmals aufscheinen⁷⁾. Mit Ausnahme des Schreibers der Lage 12 (Hand I, saec. XVI/1) gehören alle der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts an.

Auch der Inhalt der Handschrift, vorwiegend Urkunden und Akten von historischem und verfassungsrechtlichem Interesse, korrespondiert mit den Lagen und Lagengruppen.

Lage 1 (nur das erste Blatt beschrieben): 1471 Dez. 21, Graz, Kaiser Friedrich IV. läßt die Reichsstände zu einem Reichstag wider die Türken nach Regensburg.

Lage 2: fol. 3: Unter der Überschrift: „Item ein register der brieff der ritterschaft“ ein Verzeichnis von Urkunden, die die Landstände von Salzburg betreffen. Fol. 3'—10': Ein Teil dieser Urkunden: 1328 Sept. 29 (SUB IV, Nr. 329); 1327 Febr. 5 (SUB IV, Nr. 322); 1403 Mai 20 (Igelbund, Mell, LK 43 (1903), S. 357, Nr. 5); „1445“ (gekürzt, = LK 5 [1865], S. 188, Nr. 18, 1446 Nov. 19); 1403 Mai 23 (Mell, a. a. O. S. 360, Nr. 6); 1446 Juni 21, Salzburg, Ulrich Nußdorfer, Kaspar von der Alm, Albrecht Scheller und Jörg Haunsberger laden zu einem Landtag, in 14 Tagen, wegen eines vom Erzbischof geforderten Geldanschlags — s. d., Eingangsformular einer Urkunde Erzbischof Friedrichs. (Handwechsel B—C): s. d., Beitrittsurkunde zum Igelbund (Mell, a. a. O., S. 361, Nr. 7).

Lage 3: Stadtrecht von Salzburg (1368)⁸⁾.

Lage 4—6: 1356 Jan. 10, Nürnberg, „Goldene Bulle“ K. Karl IV. in deutscher Übersetzung.

Lage 7 (nach Schrift und Papier zu den vorhergehenden gehörig): 1442 Aug. 14, Landfriedensordnung K. Friedrich IV. (K. Friedrichs Reformation).

⁵⁾ Die Behauptung bei Scheible, a. a. O., S. 298, daß durchwegs die gleiche Wassermarke vorliege, ist demnach unrichtig. Das dort unter Nr. 92 abgebildete Wz. scheint mit Wz. 3, s. u., identisch zu sein.

⁶⁾ Von den im ganzen 5 Wzz. läßt sich nur eines, Wz 4, mit Sicherheit mit einem der bei Briquet wiedergegebenen identifizieren. Wz. 1, ähnlich Briquet 2454, findet sich auf Lage 1, 4—6, 7(?), 11 u. 12; Wz. 2, ähnlich Briquet 2469, auf Lage 2 und fol. 59—62 der Lage 8; Wz. 3, ähnlich Briquet 2450 u. 2454, auf Lage 3; Wz. 4, Briquet 2450, auf Lage 8 (ohne fol. 59—62); Wz. 5, ähnlich Briquet 2459, auf den Lagen 9 und 10. — Ähnliche Wasserzeichen finden sich übrigens auch auf der Originalurkunde von 1464, Text II, Nr. 1, und dem Rechenzettel Nr. 2.

⁷⁾ Hand A: Lage 1; Hand B: Lage 2, fol. 3—9'; Hand C: Lage 2, fol. 10—10'; Hand D: Lage 3 und Lage 8, fol. 50—58', 62', 63—65'; Hand E: Lagen 4—7; Hand F: Lage 8, fol. 59—62'; Hand G: Lagen 9—10; Hand H: Lage 11; Hand I: Lage 12.

⁸⁾ Nach dieser Hs. gedruckt bei Scheible, a. a. O., S. 273. Im neuesten Druck des Stadtrechts, J. Stadler, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Stadt Salzburg im MA, Südostbayer. Heimatstudien, hsg. v. Weber u. Bourier, Bd. 9 (1934), S. 109, ist nur Scheible nicht aber seine bisher verschollene Quelle herangezogen.

Lage 8, fol 50—62': Die Dokumente zum Salzburger Bauernaufstand von 1462; fol. 63—65': 1329 Aug. 4, Pavia, Die Söhne Herzog Ruprechts von Bayern teilen die bayerischen und pfälzischen Lande mit Kaiser Ludwig (Hausvertrag von Pavia, Quellen und Erört. z. bayer. u. deutsch. Gesch., 6, S. 298, Nr. 277.).

Lage 9 und 10: 17 Salzburger Urkunden, 1228—1411, Erwerbungen von Gerichten durch den Erzbischof u. a. betreffend, die sämtlich im 2. Band der „Salzburger Kammerbücher“⁹⁾ aufscheinen und somit offenbar dieser Quelle entnommen sind¹⁰⁾.

Lage 11: 1414 März 27, St. Veit, Erzherzog Ernst von Österreich bestätigt den Ständen von Kärnten ihre Rechte und Freiheiten. — 1418 Jan. 6, —, Dompropst Johann und das Domkapitel von Salzburg bestätigen die Stiftung der Andreaskapelle in Salzburg durch Martin Reuter.

Lage 12: 1511, Klagepunkte Erzb. Leonhards wider die Stadt Salzburg (Zillner, Gesch. d. Stadt Salzburg, II/2, S. 406); 1511, Unterwerfungsurkunde der Bürgerschaft von Salzburg (Zillner, a. a. O., S. 416).

Trotz dieser Sachlage ist der Kodex nicht geradezu als Sammelhandschrift in dem Sinne zu betrachten, daß die gesondert entstandenen einzelnen Teile erst beträchtliche Zeit nach ihrer Fertigstellung zusammengebunden wurden. Dagegen spricht schon der Umstand, daß nur das Folium 2, das erste Blatt des alten Bestandes, Spuren von Abnützung und Vergilbung zeigt, während sonst die ersten und letzten Blätter der einzelnen Lagen und Lagengruppen sich in nichts von den übrigen unterscheiden. Es ist daher anzunehmen, daß die zwar von verschiedenen Händen separat geschriebenen Teile schon von Anfang an zur Zusammenstellung zu einem Kodex bestimmt waren, der außerdem noch, wie die zahlreichen leeren Blätter zeigen, die Aufnahme von Nachträgen gestatten sollte. Einen solchen — allerdings sehr späten — Nachtrag stellen die Stücke von 1511 der Lage 12 dar. Ob sonst noch einzelnes erst nachträglich in die Handschrift gekommen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen. Nicht unwahrscheinlich ist dies bei der Urkunde von 1471 (fol. 2), die ganz vereinzelt auf der sonst leeren Lage 1 steht und außerdem das jüngste Stück der Sammlung mit Ausnahme der vorgenannten ist.

Damit ist die Frage der *Datierung* der Handschrift angeschnitten. Den *Terminus post quem* bieten die Stücke von 1462 der Lage 8, die mit etwaiger Ausnahme des ebengenannten Dokuments von 1471 die spätesten der ursprünglichen Anlage darstellen. Daß sie aber zu dieser gehören und nicht etwa nachgetragen sind, geht schon daraus hervor, daß, wie noch zu zeigen sein wird, ihre Niederschrift mit der Herstellung der Lage 8 selbst innigst zusammenhängt. Dagegen läßt sich kein sicherer *Terminus ad quem* ermitteln. Nur soviel steht fest, daß er nicht allzuweit nach 1462, bezw. 1471, heraufgerückt werden kann, da jüngere Stücke ganz fehlen. Zu diesem Ansatz passen auch Schrift und Papier.

⁹⁾ Wien, H. s., H. s. u. Staatsarchiv, Hs. 359/2, saec. XIV u. XV.

¹⁰⁾ Raumersparnis halber wird auf eine Aufzählung der einzelnen Stücke verzichtet, zumal da sie größtenteils bekannt sind. Sie sind übrigens bei Scheible, a. a. O., S. 299, Nr. 15—30, allerdings nicht ganz vollständig und richtig, verzeichnet.

Über den Ort der Entstehung läßt sich nur soviel sagen, daß er in der Stadt Salzburg zu suchen ist, jedenfalls bei einer amtlichen Kreisen nahestehenden Stelle, der die Urkunden der Ritterschaft und die bei der erzb. Kammer erliegenden Kammerbücher zugänglich waren. Zu einer genaueren Bestimmung würde man vielleicht durch eine Identifizierung der Hände kommen, die mir aber aus Mangel an Vergleichsmaterial nicht möglich war. Gegen die Annahme einer Entstehung unmittelbar an einer Verwaltungsstelle, für die sonst der ganze Inhalt spräche, der in der Hauptsache eine Urkundensammlung verfassungsrechtlicher Natur darstellt, ist die Tatsache anzuführen, daß die Handschrift zumindest im 18. (Einband!) und 19. Jahrhundert nicht mehr zu salzburgischen Bibliotheks- oder Archivbeständen gehörte.

Was nun die Dokumente zum Bauernaufstand von 1462 betrifft, die im Anhang unter I. mit Ausnahme der von Franz edierten Stücke zum Abdruck gebracht werden, so finden sich diese in der Handschrift, wie erwähnt, auf fol. 50—62' der Lage 8¹¹). Die Lage fällt sofort durch ihre ungewöhnliche Größe, nichts weniger als 22 Blätter (fol. 50—62, 62A—F, 63—65), auf. Bemerkenswert ist ferner der Umstand, daß der Kern der Lage, die vier Folien 59—62, ein anderes Wasserzeichen aufweist als der übrige Teil. Im Zusammenhang mit dem Schriftbefund ergibt sich daraus folgende Entstehungsgeschichte der kleinen Sammlung. Zuerst lag auf den genannten zwei Doppelblättern eine Einzelabschrift des Schiedspruchs Herzog Ludwigs vom 8. Oktober 1462 (Text I., Nr. 14, Franz, Nr. VI) vor, von einer in der Handschrift sonst nicht wieder vorkommenden Hand (Hand F). Dieses kleine Heft benützte nun ein zweiter Schreiber (Hand D) zur Anlage der Aktensammlung, indem erstens auf den noch freien Raum des Folios 62' die zweite Urkunde Herzog Ludwigs vom 8. Oktober (Text I., Nr. 15; Franz Nr. VII) nachtrug, dann aber um diesen Kern 9 Doppelblätter, d. h. die Folien 50—58 und 62A—65, herumschlug und auf den ersten Teil dieses neuen Bestandes (fol. 50—58) die übrigen 13 Stücke schrieb, die ja auch zeitlich den beiden obengenannten vorausgehen. Dieser letzte Vorgang scheint in drei Absätzen stattgefunden zu haben. Zuerst erfolgte scheinbar die Niederschrift der Stücke Nr. 7, 6, 10—12 auf fol. 55—58', da vorher eine größere Lücke (der größere Teil von fol. 54 und das ganze fol. 54') aufscheint, dann erst die von Nr. 5, 8, und 13 (fol. 52—54), denn diese Gruppe beginnt mit der kurzen historischen Notiz Nr. 5 (ähnlich Franz Nr. I), die offenbar den ursprünglichen Anfang darstellt. Schließlich folgte der Nachtrag von Nr. 1, 2, 3, 9 und 4 (fol. 50—51), wodurch die Sammlung auf den vorliegenden Umfang gebracht wurde. Auf diese Weise blieb zunächst der ganze rückwärtige Teil der Lage (fol. 62A—65) leer; fol. 62A—F bis heute, während auf fol. 63—65 derselbe Schreiber D noch den Hausvertrag von Pavia (1329) eintrug. Dieser letzte Nachtrag hängt wohl schon

¹¹) Die Reihenfolge der Stücke im Codex ist folgende (Zahlen der Ausgabe unter I.): 1, 2, 3, 9, 4, 5, 8, 13, 7, 6, 10 (Franz Nr. II), 11 (Franz Nr. IV), 12 (Franz Nr. V), 14 (Franz Nr. VI), 15 (Franz Nr. VII).

mit der Anlage der ganzen Handschrift selbst zusammen, wozu vielleicht gerade die Abschrift der Bauernaufstandsakten den Anlaß gegeben hat. Von der Hand D stammt, wie erwähnt, auch die Abschrift des Salzburger Stadtrechts auf Lage 3.

D schreibt eine schöne aber sehr flüchtige Urkundenkursive. Der Eindruck der Flüchtigkeit wird noch durch das Auftreten ziemlich zahlreicher Abschreibfehler, Auslassungen und Korrekturen verstärkt.

Zur Frage des gegenseitigen Verhältnisses der Dokumentensammlung in Klenegkers Notelbuch (Franz) (C) und der des Cod. 12683 (B), läßt sich vorerst nur sagen, daß eine unmittelbare Abhängigkeit der einen von der andern nicht vorliegt. Einmal ist B bedeutend umfangreicher (um 9 Stücke) als C, aber auch in C ist ein Stück überliefert (Franz Nr. III), das in B fehlt, und außerdem ist die historische Einleitung in C (Franz Nr. I) viel ausführlicher als die entsprechende Nummer in B (Nr. 5), die eigentlich nur einige wenige Daten bringt, die den Briefen selbst entnommen sein können. Letzterer Umstand ist es auch, der gegen die Annahme einer Ableitung von B und C aus einer gemeinsamen Quelle spricht, denn es ist nicht einzusehen, warum in dem sonst viel umfänglicheren B gerade die Geschichtserzählung durch eine so viel dürftigere ersetzt sein sollte¹²⁾. Ferner ist die Verschiedenheit der Überschriften der einzelnen Stücke in B und C anzuführen, die nur insofern Anklänge aneinander aufweisen, als durch den Inhalt gegeben ist¹³⁾.

Ziehen wir die oben eruierte absatzweise Entstehung von B in Betracht, so liegt die Annahme am nächsten, daß B direkt auf die Originale, bezw. Konzepte und Einzelkopien der verschiedenen Dokumente zurückgeht. Irgendein Rückschluß auf Ort und Umstände der Entstehung läßt diese Vermutung allerdings nicht zu, da die Stücke ja einer großen Zahl der an den Verhandlungen beteiligten Personen zugänglich gewesen sein müssen und von diesen auch wieder anderen mitgeteilt worden sein können, man denke nur an den Landtag im Oktober 1462. An einen der Hauptbeteiligten als Verfasser von B ist freilich kaum zu denken, dazu verrät die willkürliche Aneinanderreihung der meisten Dokumente — vgl. bes. die Reihung: Nr. 5, 8, 13 usw. — eine allzugerings Kenntnis vom tatsächlichen Verlauf der Ereignisse. Hingegen läßt sich daraus aber wohl erschließen, daß der Zeitpunkt der Entstehung nicht allzulange nach 1462, bezw. den 8. Oktober dieses Jahres, anzusetzen ist. Auf welche Weise und durch welche Mittelstellen andererseits Klenegker im steirischen Rottenmann zur Kenntnis der Stücke C gelangte, entzieht sich gänzlich unserer Kenntnis.

Bevor wir nun auf die Besprechung des Inhalts unserer Quelle übergehen, sei vorausgeschickt, daß keine neue Darstellung

¹²⁾ Außerdem bezieht sich der Schluß von B, Nr. 5, auf das in der Hs. unmittelbar darauffolgende Stück Nr. 8, das wieder in C fehlt.

¹³⁾ Es wäre hier zu bemerken, daß in B nur die Hand D Überschriften kennt; bei Nr. 14 (Hand F) fehlt eine solche.

der Ereignisse von 1462 gegeben werden soll, vielmehr sollen in der Hauptsache nur die Tatsachen hervorgehoben werden, die durch jene neu gewonnen oder in neue Beleuchtung gerückt werden. Im übrigen sei auf Franz verwiesen.

Zur Vorgeschichte des Aufstands bieten Nr. 1—4 wertvolle Beiträge. Zwar scheinen sie, so wie sie sind, erst auf der Tagung vom 24./26. August dem Erzbischof vorgelegt worden zu sein, wie aus dem letzten Paragraphen von Nr. 1 hervorgeht, doch zeigt ebens dieselbe Stelle, daß zumindest Nr. 2 und 3 schon vor dem Ausbruch des Aufruhrs entstanden sind. Alle vier Stücke beziehen sich auf die Beschwerden der Bewohner des Pongaus über die ungewöhnliche Höhe der von Erzbischof Burkhart von Weißpriach nach seinem Regierungsantritt (Wahl 1461 Nov. 16, Bestätigung 1462 Jan. 15, Weihe Mai 9¹⁴)) ausgeschriebenen „Weihsteuer“. Nr. 1 gibt Vergleichszahlen der jetzigen Steuersumme des Gerichtes Werfen (Pongau) zu der vorhergegangenen (1452) — und zu der des Gerichtes Mittersill —, woraus eine Erhöhung um über 270 Prozent hervorgehen würde¹⁵). Nr. 2 und 3 sind Suppliken der Bauern, der „Armen Leute“, bzw. der vier Märkte — St. Veit, St. Johann, Werfen, Golling — des Pongaus gegen den neuen Anschlag, wobei sich die Märkte auf eine angebliche Freiheit von der Weihsteuer berufen, mit der Begründung, daß sie eine jährliche Zahlung von 32 Pfund leisten. Diese Summe ist offenbar der später als „Aufsatz“ bezeichnete Dienst, der auf eine alte Leibsteuer zurückgeht¹⁶). Das war damals aber schon vergessen, denn die Bürger bringen sie, gewiß unrichtig, mit ihren Schank- und Handelsfreiheiten in Zusammenhang, worüber sie mit Nr. 4 ein Privileg vorlegen. In den folgenden Jahrhunderten wieder wurde dieser Aufsatz dann als Gegenleistung für Holz- und Weiderechte betrachtet. Im übrigen zeigen die Stücke, daß die ältere Form der Weihsteuer, zu der ursprünglich nur die erzbischöflichen Grundholden, Eigenleute und Vogtleute verpflichtet waren, schon vergessen war und daß diese bereits zu einer allgemeinen Steuer geworden war, die nach Gerichten eingehoben wurde. Ein Wandel, der in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, vielleicht zu 1441—1452 zu setzen ist¹⁷). Immerhin ist es aber auch jetzt noch der Hofmeister, also der Vorstand der erzbischöflichen Urbanverwaltung, der die Steuer ausschreibt (Nr. 1—3).

¹⁴) W. Fischer, Personal- u. Amtsdaten der Erzbischöfe von Salzburg, Anklam 1916, S. 91 f.

¹⁵) 1462: 2800 lb., (1452): 750 lb. Eine Weihsteuerrechnung von 1427 (Wien, H., H. u. Staatsarchiv, vgl. Klein, Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstifts Salzburg, LK 74 (1934), S. 68, Anm. 101) nennt für das Amt Werfen 473 lb., 4 sol., 6 den., eine spätere undatierte (ebd., vgl. Klein, a. a. O., Anm. 101 und 104) für dasselbe Amt mit den vier Märkten: 852 lb., was der obigen Angabe von 750 lb. ziemlich nahestehen würde.

¹⁶) Vgl. Klein, a. a. O., LK 74, S. 62, Anm. 77.

¹⁷) Vgl. ebd., S. 69. — Die Ausführungen bei Franz, Bauernkrieg, S. 54, über die Weihsteuer (nach Bittner) sind nach dem dort Angeführten zu ergänzen.

Wann die Ausschreibung diesmal geschah, ist nicht bekannt; wahrscheinlich schon zu Beginn des Jahres 1462. Im Pongau regte sich von Anfang an Widerstand gegen die unmäßige Erhöhung der Steuer, den der Propst (Urbaramtmann) von Werfen, er hieß Pantaleon Hohenfelder¹⁸⁾, mit Härte zu brechen suchte (Nr. 2), wie er denn auch einmal vor versammelter „Kirchmenge“ Drohbrieft des Erzbischofs verlesen ließ. Die Bittschriften der Bauern an den Landesherrn blieben unbeachtet (Nr. 1, vgl. auch Franz Nr. I).

Darüber, wie es schließlich zum Ausbruch des bewaffneten Aufstands kam, bieten die Quellen nichts Neues, auch nicht über den Zeitpunkt. Das Datum, das die historische Notiz in C (Franz, Nr. I) für die Zusammenrottung des Bürger- und Bauernheeres gibt, 12. August (Pfinztag nach St. Oswaldstag), ist sicher unrichtig. Damals waren die Verhandlungen zur Beilegung des Aufstands schon längst im Gange (Nr. 6—9). Wenn an der Angabe etwas echt ist, wird es sich eher um Pfinztag am St. Oswaldstag (Aug. 5) oder vor demselben (Juli 29) handeln. Dafür erfahren wir eine andere wichtige Tatsache, den Namen des Führers. Ulrich Dienstl (Dienstel, Dienstlein usw.), Bürger des Marktes St. Johann im Pongau, war „ihr (der Aufständischen) Hauptmann“ (Nr. 8, 9). Offenbar hatte er nicht nur die militärische Leitung, sondern war auch, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, der geistige und politische Führer. Das läßt sich daraus erschließen, daß er auf der Tagung vom 24./26. August an der Spitze der 100 Abgeordneten der „Nachbarschaft“ der aufständischen Gebiete erscheint (Franz Nr. IV), ferner aus der Rolle, die er in dem Briefwechsel Nr. 8, 9 spielt. Daß er kein Bauer war, sondern Marktbürger, ist charakteristisch für das gemeinsame Vorgehen von Markt und Land, ja das gewisse Vorherrschen marktlicher Interessen (s. u.). Dienstl dürfte auch bürgerlicher Abkunft gewesen sein¹⁹⁾. Vermutlich war er ein Sohn Lienhart Dienstls, der 1442 als Wirt „im Obern Bad in der Gastein“ nachgewiesen ist²⁰⁾.

¹⁸⁾ Urkundlich: 1455—1466, A. Frank, Salzburger Beamtenlisten, Handschrift, Landesarchiv Salzburg.

¹⁹⁾ Während der Name Dienstl im Pongau sonst nicht vorzukommen scheint, taucht er gelegentlich in der Stadt Salzburg auf: 1425 u. 1426 Heinrich D., Bürger zu Salzburg, Sendbuch der Stadt S., Musealarchiv S., 6, Nr. 108, 109; 1467 Juni 4, Oswald D. wird Bürger zu Salzburg, Bürgerbuch, Musealarchiv 14, fol. 36. Auch Ulrichs Witwe Magdalena ist 1473 mit einem Stadtsalzbürger Bürger, Bartlme Prunner, verheiratet, Doppler-Widmann, Nonnberger Regesten u. Urkk., LK 38 (1898), S. 238, Nr. 352. — Überall übrigens, wo Ulrich und Primus Dienstl in den Urbaren als Besitzer aufscheinen (s. Anm. 21), sind sie die ersten dieses Namens.

²⁰⁾ 1442 April 21, Notizenblatt, Beil. z. AÖG, Bd. 3, S. 245. — Das „Obere Bad“ ist wahrscheinlich das heutige Hotel Straubinger in Badgastein, vgl. Breitinge r in Festschrift z. 500-Jahr-Feier v. Badgastein, Salz b. 1936, S. 39. Lienhart hatte das Bad 1442 seinem Schwager Friedrich Ortner zu Dorf-gastein verkauft; letzterer besitzt es noch i. J. 1456, hat es aber an einen Sigmund Muerauer verpachtet („Anschlag des 10. Manns“, Wien, H., H. u. Staatsarchiv, Hs. 1057 C, fol. 52/a). — Daß Ulrich ein Sohn des Badgasteiner Wirtes war, scheint aus folgender Erwägung hervorzugehen: In enger Verbin-

Er war verheiratet und ein nicht unvermöglischer Mann, sein Beruf allerdings bleibt unbekannt²¹). Über sein Verhalten nach dem ersten Aufstand und seine späteren Schicksale siehe unten.

Augenscheinlich überrascht und zu gewaltsamem Einschreiten zu schwach oder zu unentschlossen, sandte der Erzbischof schon gegen den 8. August seine höchsten Beamten und Räte unter der Führung seines Kanzlers Bernhard von Kraiburg nach Golling, um mit den Bauern, die den Lueg gesperrt hatten, zu verhandeln. Es waren das der Hauptmann von Salzburg Weikhart von Polheim, der Hofmarschall Achaz Wisbeck, Wilhelm von der Alm zu Triebenbach, Hans Strasser zu Alm, Lienhart Nußdorfer von Brünning, Christof Trauner, Wilpolt Haunsberger, der Pfleger von Hallein Hans Breys und andere Ungenannte, die Spitzen des Salzburger Hofadels. Lienhart von Nußdorf knüpfte die Verbindung mit den Bauern an und beredete sie, eine Abordnung nach Golling herauszusenden²²). Die

dung mit Ulrich tritt öfter ein Primus Dienstl auf, vgl. folgende Anmerkung und Text I., Nr. 3, §§ 4, 7, 10. Ein Sohn Ulrichs kann er nicht gewesen sein, obwohl er einmal (Haus in St. Johann, s. u.) als dessen Besitznachfolger auftritt, da die Rolle, die er bei den Verhandlungen von 1463 spielt und der Umstand, daß er schon i. J. 1465 Amtmann von Weng wird (Anm. 50), ein allzu jugendliches Alter ausschließt, andererseits auch Ulrich nicht übermäßig alt gewesen sein kann, da seine Witwe noch um 1473 wieder heiratet (s. o.). Primus wird also Ulrichs Bruder gewesen sein. Bei ihm ist aber die Annahme der Geburt in Badgastein sehr naheliegend, denn sein ungewöhnlicher Vorname stimmt mit dem ebenfalls seltenen Patrozinium der dortigen Kirche überein (Primus und Felician, dasselbe allerdings auch noch bei der Kirche auf dem Buchberg bei Bischofshofen).

²¹) An Besitzungen Ulrichs — freilich unsicher, ob schon vor 1462 — sind nachzuweisen: Haus und Garten zu St. Johann (Landesarchiv S., Urbar 7 [ca. 1420—1500], fol. 188', Amt Weng [von späterer Hand]: „Item de domo Renner dnr. sol. 10: Leonhardus Mäwsreml, *Vlricus Dienstl, *Primus, *Rudbertus Gschurr, usw. . . .“, „Item de orto ibidem dnr. sol. 3, dnr. 20: Idem, *Primus Dyenstel.“) Das noch Anfang des 19. Jh. Mausriemlhaus genannte Anwesen ist mit dem heutigen Bothenwirthshaus (Markt Nr. 16) in St. Johann identisch (frdl. Mitteilung von Dechant P. Mair, St. Johann). — Außerdem gehörte ihm in Niederschwarzach (Schwarzach bei St. Veit i. P.) Gut, Mühle, Säge und Schmiede, die später an seine Witwe und deren zweiten Mann fielen, die dann im Jahre 1473 das Baumannsrecht darauf der Grundherrschaft, Stift Nonnberg, verkauften (s. o. Anm. 19); vgl. Stiftsarchiv Nonnberg, Urbar 13 (1440 ff.), fol. 11: „Item ain mül ze Swartzach . . . : * Erhart Vinster, * Vlreich Dinstel, Magdalen, . . .“). — Primus Dienstl kommt im obengenannten Urbar 7 noch zweimal vor (fol. 56', Anteil an der Alm Arlberg, bei St. Johann; fol. 52, Gut Urfahr [Ufer]), Gem. St. Veit), doch handelt es sich hier um seine eigenen Erwerbungen, vermutlich nach 1465. — Ulrichs günstige Vermögensverhältnisse gehen auch daraus hervor, daß er, wie die Stücke II., Nr. 1—3 zeigen, im Jahre 1463 die immerhin schöne Summe von ungefähr 90 Pfund auslegen konnte.

²²) Nr. 7. — Die Vermutung von Franz, S. 100 f., die sich auf Nr. III (in B fehlend) stützt, die Vermittler seien Wilhelm Stumpf, Bürgermeister, und Hans Koppler, Bürger von Salzburg, gewesen, geht demnach fehl. Sie werden zwar in Franz Nr. III., August 17, als bei den Aufständischen sich befindend erwähnt, doch bleibt undeutlich, ob sie schon längere Zeit dort

Aufständischen forderten hiezu einen Geleitsbrief, der ihnen auch am 8. August für 20 Mann von den Räten ausgestellt wurde (Nr. 6). Am selben Tag noch trafen diese ein — wie aus dem Folgenden zu schließen, unter der Führung Ulrich Dienstls — und es kam zu einer Vereinbarung, worüber dann ein Protokoll besiegelt wurde (Nr. 7). Darnach sollte schon am 14. August in Salzburg vor dem Erzbischof eine Tagung zur Beilegung der Streitpunkte stattfinden, wozu die „Landschaft“ — so und als „Nachbarschaft im Pongau, Pinzgau usw.“ wird die Gemeinschaft der aufständischen Bauern und Bürger meist bezeichnet — hundert Bevollmächtigte schicken soll. Inzwischen sollten die Bauern — innerhalb zweier Tage — das bewaffnete Volk entlassen und heimschicken und darauf alle Wege räumen, damit die Straßen, in erster Linie ist wohl die wichtige Handelsstraße über die Tauern nach Venedig gemeint, für diejenigen, die sie „arbeiten“, wieder offen seien. Im übrigen soll bis auf weiteres Waffenstillstand herrschen. Unausgesprochene, aber kaum zweifelhafte Voraussetzung war ein erzbischöflicherseits in Aussicht gestelltes Nachgeben zumindest in der Weihsteuerfrage.

Trotzdem scheinen die bäuerlichen Unterhändler sich auf keine bestimmten Verpflichtungen eingelassen zu haben, wenigstens läßt der Wortlaut der „Abrede“ die erwähnten Punkte mehr als einseitige Vorschläge der erzbischöflichen Räte erscheinen. Tatsächlich waren auch große Gruppen der Aufständischen mit den Abmachungen keineswegs einverstanden. Die Pinzgauer besonders — die Unterhändler vom 8. August waren jedenfalls vorwiegend Pongauer — erklärten sich Dienstl gegenüber mit dem Geleit in der beschlossenen Form nicht befriedigt und forderten auch Verschiebung der Salzburger Tagung, um die einzelnen Täler zu verständigen (Nr. 9). Ebenso wurde aus der stipulierten Waffenniederlegung nichts: Dem anscheinend sehr verhaßten Landrichter von Saalfelden, Hans Hailberger, den die Bauern im Schlosse Lichtenberg eingeschlossen („behauert“) hatten, mußte noch am 26. August freier Abzug, bezw. gesicherter Aufenthalt, zugesprochen werden (Franz Nr. IV, vgl. Text I., Nr. 5). Diese Schwierigkeiten stellten sich heraus, als die obengenannten Räte am 10. August einen Paul Lochner²³⁾ an Ulrich Dienstl schickten, um die Ausführung der Gollinger Abreden zu besprechen (Nr. 8, 9). Von Seite des Erzbischofs gab man nach. Die projektierte Tagung wurde auf den 24. August verschoben, wozu Erzbischof Burkhart am 16. August den 100 Bevollmächtigten einen Geleitsbrief unter dem großen Siegel ausstellte (Franz Nr. II). Ob er sich in Wortlaut oder äußerer Ausstattung von dem Konzept, auf

waren, oder, ob sie sich erst damals — als Geiseln — hinbegeben hatten. Die Betonung der Öffnung der Straßen für den Handelsverkehr in der Gollinger Abrede vom 8. August spräche allerdings für eine Beteiligung der daran in erster Linie interessierten Stadt Salzburg. Andererseits ist es auch möglich, daß die beiden erst in der Folge ins Gebirge gingen, als sich die Ausführung der Abrede verzögerte (s. u.).

²³⁾ 1458—1460 als Hof- und Urbarrichter des Salzburger Domkapitels belegt, Frank, a. a. O.

das man sich in Golling geeinigt hatte, unterschied, läßt sich nicht sagen, da dieses nicht überliefert ist. Neu war sicher der Bürgerschaftsbrief, den jetzt die Stadt Salzburg gab (17. Aug., Franz Nr. III).

Der Kongreß fand nun tatsächlich statt und führte unter Vermittlung der Räte Herzog Ludwigs des Reichen von Bayern-Landschut²⁴⁾ und der Salzburger Landstände zu der Abrede vom 26. (Franz Nr. IV) und dem Generalpardon Erzbischof Burkharths vom selben Datum (I., Nr. 12; Franz Nr. V). Die Weihsteuer wurde auf die Höhe von 1452 herabgesetzt, der Aufwechsel abgetan und zur Beilegung der übrigen von den Bauern inzwischen aufgeworfenen Beschwerden ein Landtag auf den 3. Oktober anberaumt. Dafür sollten die Aufständischen nun die besetzten Schlösser räumen und allgemein der alte Zustand wiederhergestellt werden.

In Zusammenhang mit der Salzburger Tagung steht die Entstehung des Stückes Nr. 13, das in der Handschrift die Überschrift: „Der landlewt beger und maynung“ trägt und die Beschwerden und Forderungen der Aufständischen enthält. Es läge nahe, in diesem Schriftstück die „Artikel“ zu sehen, die nach Franz Nr. IV bei der Salzburger Tagung vom 24./26. August vorgelegt wurden und deren Behandlung man auf den Oktoberlandtag verschob. Daß dies aber zumindest nicht auf das ganze Stück zutreffen kann, zeigt eine kurze Analyse des Inhalts. Zunächst fallen die §§ 4—15 nach § 16, worin auf sie als die „vorgeschriebenen zwölf Artikel“ hingewiesen wird, als Kern des Ganzen heraus (in der

²⁴⁾ Wie es zu der Einmischung Herzog Ludwigs kam, geht auch aus den neuen Dokumenten nicht hervor. Daß der Erzbischof geradezu seine Vermittlung angerufen hätte, ist ebenso unwahrscheinlich als, daß es die Bauern taten. Am nächstliegenden ist die Annahme, daß er sich selbst dazu angeboten hat. Vermutlich standen schon die schließlich am 6. und 8. Oktober abgeschlossenen Bündnisverträge in Verhandlung oder waren wenigstens bayrischerseits schon ins Auge gefaßt. In diesem Falle war es natürlich für den Herzog von höchstem Interesse, daß der Erzbischof so bald als möglich die Hände freibekam und ihm außerdem verpflichtet wurde.

Der Bündnis-, bezw. Neutralitätsvertrag von 1462 Okt. 6 zwischen Erzb. Burkhart von Salzburg, Herzog Ludwig von Bayern-Landschut und Herzog Sigmund von Österreich Tirol — dessen Abschluß gerade in die Zeit des Salzburger Oktoberlandtags fällt — ist abgedruckt bei Bachmann, Briefe und Akten, Fontes rer. Austr. II. 42, S. 453, Nr. 362. Eine zweite mutatis mutandis gleichlautende Ausfertigung, die nur Erzb. Burkhart und Herzog Ludwig als Aussteller nennt, sollte wohl die Aufrechterhaltung des Bündnisses zwischen Bayern und Salzburg auch im Falle eines Rücktrittes Sigmunds gewährleisten. Außerdem wurde am 8. Oktober (Freitag nach Francisci) noch ein zweiter Vertrag geschlossen (ebenfalls in zwei Varianten, mit und ohne Sigmund). Dieser, eine Art Geheimklausel zum ersten, enthüllt die gegen Kaiser Friedrich gerichtete Tendenz des Bündnisses. Die Partner bekennen nämlich, daß sie zwar in dem Vertrag vom 6. Okt. allseitig Kaiser und Papst ausgenommen haben, fügen dem aber bei, daß sie, wenn Kaiser oder Papst einen oder mehr von ihnen zu Hilfe wider einen andern aus ihrer Reihe aufrufen sollte, in Sachen, die er „mit recht“ nicht erlangt hätte, diese Hilfe nicht leisten zu wollen. (Je 4 Orr. in Wien, H.s., H.s. u. Staatsarchiv, und München, Hauptstaatsarchiv, Pfalz-Neuburg. Urkk.)

untenstehenden Ausgabe daher auch gesondert als §§ I—XII gezählt). Umrahmt sind diese Artikel von den §§ 3 und 16, in denen die „Landleute“, bzw. die „geschickten Anwälte“, worunter nach allem die 100 Abgeordneten zu verstehen sind, in direkter Rede den Erzbischof ansprechen. Es heißt da, daß sie die Abmachungen, die zwischen ihnen und den Erzbischof vor den Räten Herzog Ludwigs und einigen Salzburgerischen Prälaten, Rittern und Stadtbürgern früher getroffen worden waren, den Landleuten vorgelegt hätten. Diese wären damit nicht zufrieden, sondern forderten die Ausstellung einer von Erzbischof und Domkapitel besiegelten Urkunde, welche die Bestimmungen über die Weihsteuer und den Aufwechsel und außerdem die genannten zwölf Artikel enthalten sollte. Das Schriftstück der Abgeordneten (§§ 3—16) ist wieder einbegleitet von § 2. Hier redet eine Gemeinschaft von salzburgischen Adeligen, Bürgern und Untertanen, also offenbar ein Ausschuß der Landstände, den Erzbischof an: So wie sie jüngst laut brieflicher Kundschaft von ihm abgeschieden seien, brächten sie jetzt die Forderungen der Landleute in- und außerhalb des Gebirges. Vor all dem steht das Motto § 1. Es gehört offenbar ursprünglich nicht eigentlich zu dem Schreiben der Landstände noch zu dem der Abgeordneten der Aufständischen, sondern zu den Zwölf Artikeln, da die Ermahnung über die Pflichten der geistlichen Fürsten, die es enthält, schlecht zu den an den Erzbischof direkt gerichteten Schriftstücken, ganz gut aber als Arenga zu den Forderungen der Landschaft paßt. Außerdem ist das Motto wörtlich dem Salzburger Stadtrecht von 1368, wo es dieselbe Funktion hat²⁵⁾, entnommen, zu dem die Artikel auch sonst enge Beziehungen aufweisen (s. u.).

Nach all dem ist das Gesamtstück Nr. 13 in die Zeit zwischen der Tagung vom 24.—26. August und dem Landtag vom 3.—8. Oktober zu setzen. § 3 spielt zweifellos auf die Augusttagung an. Der Landtag, der an sich auch gemeint sein könnte, kommt nicht in Frage, da sonst irgendwie der Schiedspruch Herzog Ludwigs erwähnt sein müßte. Ob sich auch das „am jungisten . . . abgeschyden“ in § 2 auf die Augusttagung oder etwa auf ein Vorstadium des Oktoberlandtags bezieht, ist weniger sicher. Keinesfalls aber kann in dieser Stelle — wegen § 3 — ein Hinweis auf die Legation nach Golling gesehen werden, was sonst naheliegend wäre. Wie dem auch sei, fest steht soviel, daß sich nach dem 26. August die Abgeordneten der Märkte und Bauern mit ihren Auftraggebern in Verbindung setzten,

²⁵⁾ Vgl. Stadler, a. a. O., S. 109 (dortselbst der Druckfehler „pheber“ in „phleger“ zu verbessern). — Auf welche Stelle des „recht puech der christenhayt“, worunter doch wohl die Bibel zu verstehen ist, der Satz anspielt, konnte ich nicht eruieren. Bei „guter werch einpilder“ könnte man an eine mißverständliche Übersetzung von „sectatorem bonorum operum“ in Kap. 2, V. 14 des Titusbriefes denken, der auch sonst von den Pflichten der Bischöfe handelt. Doch findet sich dort kein Passus, der sich auch nur annähernd mit der obigen Stelle decken würde. Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg, Bd. II./2, Salzb. 1890, S. 694, betrachtet „einpilder“ sehr plausibel als Übersetzung von „informator“, ohne daß dies aber auf eine Spur hülfe.

deren Forderungen und Einwände sie nun, einschließlich der Artikel §§ 4—15, in dem Schriftstück §§ 1, 3—16 niederlegen, welches dann die Landstände einbegleitet von § 2 dem Erzbischof auf dem mit 3. Oktober beginnenden Landtag unterbreiten. Es ist dabei ohne weiteres möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß die Zwölf Artikel schon mit den laut Franz Nr. IV im August vorgelegten identisch sind. Das Neue wäre dann nur, daß die Bauern jetzt die Bestätigung derselben in feierlicher Form vom Erzbischof verlangen.

Hinsichtlich des Inhaltes der Zwölf Artikel — ein Zusammenhang mit den berühmten oberdeutschen „Zwölf Artikel der Bauernschaft“ von 1525 besteht natürlich nicht²⁶⁾ — fällt, auch im Vergleich zu den folgenden Schiedspruch Herzog Ludwigs, das Zurücktreten wirtschaftlicher und besonders der auf die grund- und leibherrlichen Verhältnisse bezüglichen Forderungen auf. Dem einleitenden § I, der bezeichnenderweise die Aufrechterhaltung des Alten Rechts, geschriebenen und herkömmlichen, fordert, übrigens gleichmäßig für alle Stände des Landes²⁷⁾, folgen 7 Artikel (§§ II—VIII), die sich nur gegen die Willkür in der landesfürstlichen Verwaltung, besonders im Gerichtswesen, wenden. Sie richten sich gegen willkürliche „Besatzungen“ von seiten des Erzbischofs und lassen nur gerichtliche Bußen gelten (§ II), gegen Verhaftung ehrbarer Leute in Fällen „ehrbarer Tat“, wo Sicherheit geleistet werden kann („Habeas corpus“-Recht, § III), gegen unbeschränkte Vermögenseinziehung bei Ergreifung „schädlicher Leute“ (§ IV), wobei aber zugleich scharfes Einschreiten gegen dieselben gefordert wird (§§ IV, V), gegen Willkür in der Höhe der Geldstrafen (Wandel) (§ VI) und gegen ungewöhnliche Zitierung vor das Gericht des Landeshauptmanns, der obersten strafrechtlichen Instanz (§ VII). Schließlich folgt die Forderung nach einem geregelten Prozeßverfahren und zwar an Hand der „Stadtbücher“ (§ VIII). In ihrer Gesamtheit spiegeln diese Paragraphen den Widerstand der ländlichen Bevölkerung gegen den straff zentralisierten Beamtenstaat wider, den das Erzstift damals im wesentlichen schon darstellte. Eine Tendenz, die sich ähnlich ja allgemein beobachten läßt²⁸⁾.

Eigentümlich ist die mehrfache Bezugnahme (§§ VII, VIII) auf „der Städt' Bücher“, worunter in erster Linie das Recht der Stadt Salzburg (1368) zu verstehen ist, dem ja das, wie oben gezeigt, zu den Zwölf Artikeln gehörige Motto entnommen ist. Demselben Rechtsdenkmal ist aber auch ein Großteil der anderen Artikel

²⁶⁾ In beiden Fällen liegt eine rein äußerliche Anlehnung an die Zwölf Glaubensartikel der Kirche vor. — Auch die „24 Artikel gemeiner Landschaft Salzburg“ von 1525 (Hollaender, LK 71 [1931], S. 65 ff.) stehen in keinen Beziehungen zu den von 1462.

²⁷⁾ Franz, Bauernkrieg, S. 7 ff., 73 ff., 134 ff., teilt die älteren Bauernaufstände in solche um das „alte Recht“ und um solche um das „göttliche Recht“ ein. Zu ersteren rechnet er auch unsere Bewegung.

²⁸⁾ Franz, Bauernkrieg, S. 134 ff. — Eingehend über die Beschwerden der Bauern bezüglich Recht und Gericht handelt Wopfner, Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters, Berlin u. Leipzig 1908, S. 154 ff.

(§§ II, III, V, VI) zum Teil wörtlich entlehnt²⁹⁾. Augenscheinlich schwebten den Aufständischen die gesicherten Rechtsverhältnisse der Städte als Ideal vor. Im übrigen ist diese Tatsache, abgesehen davon, daß sie vielleicht einen neuen Beweis für die Beeinflussung des ländlichen Gerichtswesens durch das städtische bietet³⁰⁾, deshalb interessant, weil sie zeigt, daß damals ein entschiedenes Bedürfnis nach einem geschriebenen Rechte vorlag. Der kommenden Rezeption Römischen Rechts, die später überall gerade in denselben Kreisen so viel Erbitterung erregen sollte, war also der Boden geebnet. Andererseits wieder entwertet die offensichtliche Abhängigkeit großer Teile der Zwölf Artikel vom Stadtrecht einigermaßen ihren Wert als Quelle für die besonderen Zustände und Bedürfnisse der Zeit.

Bei Gebirgsbauern ist eine derart eingehende Kenntnis der Stadtrechte kaum vorzusetzen; der Verfasser der Artikel ist demnach wohl eher in den beteiligten marktbürgerlichen Kreisen zu suchen³¹⁾. Es liegt nahe an Ulrich Dienstl selbst zu denken, der außerdem mit stadtsalzburgischen Bürgern verwandt gewesen sein dürfte. Ein Beweis läßt sich aber nicht erbringen. Märktische Interessen in erster Linie betreffen auch die vier restlichen Artikel. § IX fordert Gleichstellung mit den Städten Salzburg und Hallein hinsichtlich des pfarrlichen Seelgeräts, §§ X und XI wenden sich gegen die Konkurrenz der Pfarrhöfe mit den Tafern in den Städten und Märkten und eine Bindung der „Ehetafern“ (privilegierte Wirtschaftshäuser)³²⁾ hinsichtlich ihrer Bezugsquellen, und endlich soll nach § XII den Bauern für ihre Hausnotdurft und die Zufuhr in Städte und Märkte Mautfreiheit gewährt werden, da sie zur Straßenerhaltung verpflichtet seien.

Das Schriftstück Nr. 13 also wurde dem Erzbischof auf dem mit dem 3. Oktober beginnenden Landtag vorgelegt, wo dann mit dem großen Spruchbrief Herzog Ludwigs vom 8. Oktober (Franz Nr. VI) die Streitigkeiten zwischen Landesfürst und Untertanen beigelegt wurden. Dieser stützt sich auf weite Teile außer auf die Abrede vom 24. August (Franz Nr. IV) auf die Denkschrift Nr. 13. Zunächst sind, entsprechend dem dortigen § 3, bzw. Franz Nr. IV, die Zugeständnisse bezüglich Weihsteuer und Aufwechsel bestätigt. Dann wird aber auf eine Reihe der in den Zwölf Artikeln erhobenen For-

²⁹⁾ Die §§ II, III, V und VI entsprechen Stadtrecht (Stadler, a. a. O., S. 109 ff.) Art. 1, 16, 22 und 32. Gewisse Anklänge bestehen auch zwischen §§ IV und XII und Art. 15 und 8, besonders aber zwischen § VIII und Art. 14. — Ein Zwischenglied könnte das Recht der dem Aufstandsherd nahen Stadt Radstadt gebildet haben, das fast ganz mit dem salzburgischen übereinstimmt. Es ist übrigens in einer Handschrift überliefert, die dem Aufstand zeitlich sehr nahesteht (1463), vgl. Stadler, a. a. O., S. 78.

³⁰⁾ Erst kürzlich hat E. Klebel, Dipl. Beiträge z. bayer. Gerichtsverfassung, Archival. Zeitschr. 44 (1936), S. 211 ff., gezeigt, wie in Bayern der Gerichtsbrief von der Stadt auf das Land übernommen wurde.

³¹⁾ Die einzig in Betracht kommende Stadt, Radstadt, war am Aufstand, wie namentlich aus Franz Nr. IV hervorgeht, nicht beteiligt.

³²⁾ Vgl. dazu das Privileg von 1425 in Nr. 4.

derungen eingegangen³³⁾. Allerdings nicht auf alle, denn abgesehen von den §§ I und II, deren sehr allgemein gehaltener Inhalt einen schiedsrichterlichen Spruch überflüssig erscheinen lassen mochte, unterbleibt ein Hinweis auf die Artikel V, VIII, XI und XII. Auffällig ist, daß anscheinend ganz bewußt jeder der für die Zwölf Artikel so charakteristischen Hinweise auf das Stadtrecht vermieden ist³⁴⁾. Aber auch sonst gehen die Zugeständnisse des Schiedspruchs nicht so weit wie die Ansprüche in den Artikeln. Meistens wird nur auf das alte Herkommen verwiesen. Außer den mit Nr. 13 korrespondierenden Entscheidungen findet sich im Briefe Herzog Ludwigs jedoch noch eine ganze Reihe solcher, die dazu keine Beziehungen haben³⁵⁾. Es sind also außerdem noch zahlreiche andere Forderungen, offenbar erst während des Landtags, vorgebracht worden. Diesmal vorwiegend von den Bauern, denn es handelt sich in erster Linie um bäuerliche Beschwerden wider urbariale und andere Lasten, vielfach rein lokaler Natur. Es soll hier darauf nicht weiter eingegangen werden, zumal da sie teilweise schon bei Franz besprochen sind³⁶⁾. Auch sie werden übrigens im Schiedspruch nur halb oder mit allgemeinem Hinweis auf das Herkommen erledigt.

³³⁾ Den Artikeln Nr. 13, III, IV, VI, VII, IX, X entsprechen in Franz VI die Artikel (zitiert nach den dort gesperrt gedruckten Schlagworten): „händel“, „shedlicher man“, „irrung von ains wandels wegen“, „schlecht handel“, „priesterschaft“, „offen tavern“.

³⁴⁾ Eine Entsprechung zu Artikel VIII fehlt im Schiedspruch gänzlich. Bei Art. VII (Schiedspruch: „schlecht handel“) ist der Hinweis auf das Stadtrecht gestrichen, ebenso bei Art. IX (Schiedspruch: „priesterschaft“) der auf den Gebrauch in den Städten.

³⁵⁾ Es sind dies außer den Artikeln „beswörung“, „verpindung“, „samung“, die Bestimmungen zu ungunsten der Untertanen enthalten, welche eine Wiederholung der Ereignisse von 1462 verhindern sollen, und dem Paragraphen „fremd weg und steig“, der wohl als Ergänzung zu den §§ IV und V zu betrachten ist, die Artikel: „vogthabern und lanntsfueter“, „lehen“, „ublätäter“, „wilprät“, „sigelgelt“, „märkcht“ (vgl. dazu Text I, Nr. 4), „aufsez“, „Goldekerhof“, „perkchwerch“, „anlait oder todväll“, „weg durch die Fricz“. — Der Artikel „besetzung und entsetzung seiner phleger“, der zwar besonders auf eine sehr radikale Forderung der Mittersiller auf Mitbestimmung bei der Einsetzung der eb. Beamten zu zielen scheint, kann auch auf die Ansprüche der §§ II—VIII in ihrer Gesamtheit bezogen werden.

³⁶⁾ Zu den Ausführungen von Franz über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bauern und Märkte sei hier Folgendes ergänzt. Zu Franz, S. 100: Daß die Mehrzahl der Bevölkerung in den Märkten und Kleinstädten zum mindesten nebenbei Landwirtschaft betrieb, trifft für Salzburg nur sehr beschränkt zu, wo überall die Geringfügigkeit der ursprünglich zu den Städten und Märkten gehörigen Ackerlandes auffällt. Der Unterschied zwischen einem Dorf und einem Markt ist hier durchwegs ein sehr krasser. Eine starke Interessengemeinschaft zwischen Markt und Land wird dadurch natürlich nicht ausgeschlossen. — Im Gegensatz hiezu bestand, besonders in den fraglichen Gebieten, keine Verschiedenheit zwischen den Bewohnern der Städte, Märkte und des Landes hinsichtlich des persönlichen Standes (etwa: Freie in Städten und Märkten, Eigenleute auf dem Lande, so Franz nach Widmann), vgl. Klein, a. a. O., LK 74, S. 61 ff.; die früher allgemeine Leibeigenschaft war allerdings damals schon fast ganz in Vergessenheit geraten, ebd., S. 35 ff.

Zum Schluß, sowie auch, mit einer Variante betreffs des Termins, in einer besonderen Urkunde (Franz Nr. VII), wird der Erzbischof verpflichtet bis Lichtmeß (1463 Februar 2) einen Bestätigungsbrief auszustellen, was ungefähr der Forderung von Nr. 13, §§ 3 und 16, entspricht. Die Untertanen sollen hierfür aber eine Summe von 2000 Gulden nebst 50 Gulden Kanzleitaxen, welche Franz sehr richtig als verschleiertes Strafgeld bezeichnet.

Abgesehen vom Hauptpunkt, der Weihsteuerfrage, waren also die Forderungen der Aufständischen durch das Kompromiß nur zum allergeringsten Teile erfüllt. Die Enttäuschung über diesen Ausgang rief eine allgemeine Mißstimmung hervor, die sich zu Beginn des folgenden Jahres in einem zweiten, lokal allerdings sehr begrenzten Bauernaufstand³⁷⁾ Luft machte. Ähnlich wie später im großen Bauernkriege 1525/26, wo ebenfalls der unter fremder Vermittlung — diesmal des Schwäbischen Bundes — zustandegekommene Ausgleich keine Beruhigung brachte. Die Parallele geht noch weiter: Wie im zweiten Aufstand von 1526 die Bauernhauptleute Michael Gruber und Kaspar Praßler auf Seite des Erzbischofs gegen ihre früheren Genossen stehen sollten, so war es jetzt Ulrich Dienstl, der im Jahre 1463 als Pfleger des Schlosses Goldegg die landesfürstliche Gewalt im Herde des neuen Aufstandsgebietes vertrat. Das Motiv dieses Seitenwechsels ist wohl weniger in Dienstls Ehrgeiz zu suchen, so glänzend freilich für einen Marktbürger der Aufstieg zum erzbischöflichen Pfleger sein mochte³⁸⁾, als vielmehr, ebenso wie später wohl auch für Gruber und Praßler, darin, daß er sich an den einmal eingegangenen Vergleich gebunden und zu dessen Durchführung verpflichtet fühlte und damit zwangsläufig in einen Gegensatz zu den unbefriedigten Teilen seiner früheren Anhängerschaft getrieben wurde³⁹⁾.

— Unrichtig ist auch die Bemerkung Franz, Bauernkrieg, S. 57, wonach im Erzstift Salzburg das Freistiftrecht vorgeherrscht hätte, im Gegensatz zu Kärnten, Steier und Krain (Erbpacht). Gerade das Umgekehrte war der Fall, vgl. Klein, Die bäuerl. Leihen, LK 69 (1929), S. 156 f.

³⁷⁾ „Secunda discordia et diffidatio rusticorum“, Text II., Nr. 1 (Dorsualnotiz). — Der von den Chronisten gemeldete Einfall einer oberkärntnerischen Rotte, die sich „die Holzknechte“ nannte, in das salzburgische Windischmatri um den 6. Jänner 1463 (Franz, S. 104) hat mit den erw. Unruhen nichts zu tun. Unter den Orr. des H., H. u. Staatsarchivs Wien sind einige Urfehden von 1463 erhalten, von Leuten, die ohne abzusagen des Erzbischofs Land und Leute in Matri geschädigt hatten, dabei gefangen wurden und ihr Leben verwirkt hatten, aber auf Intervention der Herzoge Ludwig von Bayern und Sigmund von Österreich-Tirol begnadigt wurden.

³⁸⁾ Daß Dienstl dies tatsächlich war und nicht nur zeitweiliger Vertreter („Hauspfleger“) des wirklichen Pflegers, zeigt die Führung der Amtsbezeichnung in II. Nr. 1.

³⁹⁾ Auch andere kamen in eine ähnliche Lage. Unter den Leuten, die 1463 als eine Art Vermittler und beiderseitige Vertrauensleute auftreten (II., Nr. 3, §§ 4, 6, 9) erscheinen mehrere der Abgeordneten der Augusttagung 1462 (und somit wohl auch des Landtags) wieder: Ulrich Prunnmeister von St. Veit, Hans Vichlechner, Wolfgang Seepacher und Hans Seidl von Goldegg, die somit am zweiten Aufstand nicht beteiligt waren.

Über den Verlauf des zweiten Aufruhrs geben nur die verhältnismäßig dürftigen Angaben in den Abrechnungen Dienstls über seine Auslagen Kunde (Text Nr. II), aus denen sich die Ereignisse jedoch beiläufig rekonstruieren lassen⁴⁰⁾. Der Hauptanlaß der neuen Wirren war wohl die geforderte Zahlung für den Bestätigungsbrief. Das ungefähre Zusammenfallen des hiefür bestimmten Endtermins (1463 Febr. 2) mit dem ersten Aufflackern der Unruhen (II., Nr. 2, § 1) ist sicher kein zufälliges, außerdem wird einmal ausdrücklich des „Briefgelds“ Erwähnung getan (Nr. 2, § 34). Daneben mochte die nun tatsächlich einsetzende Einhebung der allerdings reduzierten Weihsteuer⁴¹⁾ das ihrige beitragen. Das Zentrum des Widerstandes

⁴⁰⁾ Wien, H., H. u. Staatsarchiv, Originalurkundenreihe. — Es handelt sich um eine Quittung von 1464 Februar 10 (II., Nr. 1) und zwei dazugehörige Rechnungszettel (II., Nr. 2 u. 3). Letztere beiden sind dort in ein Heft zusammengefaßt, wovon Nr. 3 die fol. 3 und 4 ausmacht. Daß sie in Wirklichkeit zu trennen sind, zeigt der Nachtrag zweiter Hand auf Nr. 2 (§§ 48—50), wo die Summen von Nr. 2 und Nr. 3 nebst einer konkordierten Pauschalsumme nachgetragen sind. — Nr. 2 enthält erstens (§§ 1—9) in chronologischer Reihenfolge Notizen über die Verpflegskosten von in Goldegg gehaltenen Söldnern mit genauer Zeitangabe und Hinweisen auf die jeweiligen Ereignisse, dann (§§ 10—18) die Ausgaben auf Zehrung und Pferdefutter bei verschiedenen Anlässen, mit nur wenigen Tagesangaben, aber offenbar ebenfalls in chronologischer Reihenfolge; ferner (§§ 19—33) Ausgaben auf Sold, nach Namen der Söldner geordnet, und endlich (§§ 34—46) Botenlöhne (auch chronologisch?). § 47 ist ein Art Nachtrag zur 2. Gruppe. — Nr. 3 enthält, ähnlich wie Nr. 2, §§ 10—18, Verpflegskosten für den Landstreiber und seine Leute. — Die Zehrungen wurden vielfach bei Goldegger Wirten eingenommen. Der in Nr. 3, §§ 11, 14, 16, 17 genannte Wolfgang Maurer oder ein gleichnamiger Nachkomme erscheint noch im Urbar des Amtes Goldeggerhof 1496 (Landesarchiv, Urbar 10, fol. 19) als Besitzer mehrerer Hofstätten und Grundstücke in Goldegg.

⁴¹⁾ Im salzb. Viztumamt Friesach (Kärnten) wurde die Weihsteuer am 19. März 1463 verrechnet (Wien, H., H. u. Staatsarchiv, hs. 1057 B, fol. 122 bis 129), doch wird man dort mit der Einhebung schon i. J. 1462 begonnen haben. — Von der Einhebung der Weihsteuer im Hofmeisteramt Salzburg, das für die Aufstandsgebiete in Betracht kommt, hat sich nur ein einzelner Notizzettel erhalten, der in der ebengenannten Handschrift, ad fol. 49, bei einer Rechnung der a. o. Steuer von 1446 einliegt, aber sicher zu 1463 gehört, wie die Nennung Dienstls zeigt:

„Item die weichstewr zu Rastat bringt in ainer summ nach inhaltung des registers, so der Clement in die kamer geantwurt hat, dnr. lb. 374, ß. 3.

Daran get ab von dem Weißenhof 3 lb. d.

Und 1 lb. d. von ettlichen hofmarichen ze Wagrain. Hat der Dienstl eingenommen 3 ß., sind do man die stewr zu dem andernmal wolt angeslagen haben.

Item 6 ß. d. von des Tätenpekchen holden ze Mairhof, der vor auch geben hat.

Item papier und ander müe, die darauf gangen ist etc.“

Es handelt sich also um eine Übersicht über den Eingang der Steuer im Gericht Radstadt. Die damals in diesem Gericht gelegene Hofmark Wagrain, die zum Goldeggerhof gehörte, hatte teilweise auch jetzt noch die Zahlung verweigert, und erst im zweiten Anschlag (ab März 24, s. u.) konnte Dienstl einen Bruchteil des Rückstands einbringen. Vgl. dazu folg. Anm.

war die Hofmark Goldegg bei St. Veit (Goldeggerhof), die schon auf dem Oktoberlandtag besondere, im einzelnen unbekannte Beschwerden hinsichtlich ihrer Freiheiten vorgebracht hatte. Vermutlich hatten die Goldegger bisher niemals eine Weihsteuer bezahlt und weigerten sich auch jetzt⁴²⁾. Im übrigen scheint die Bewegung, wenn es vielleicht auch anderwärts gären mochte, in der Hauptsache nur Teile des Pongaus, die Gerichtsstäbe St. Veit und St. Johann, und das Gasteinertal ergriffen zu haben, aber auch hier war sie keine ganz allgemeine⁴³⁾.

Wieder wird uns der Name eines Führers genannt: Hans Daucher. Er war, wie es scheint, die Seele der Erhebung in Goldegg-St. Veit, jedenfalls aber der Hauptagitator. Sonst wissen wir von ihm kaum etwas⁴⁴⁾.

Am 4. Februar 1463 übernahm Ulrich Dienstl, als gerade die unzufriedenen Bauern im Orte tagten und der Daucher dort „predigte“, auf Befehl des Erzbischofs das Kommando im Schlosse Goldegg und versah sich mit Soldknechten (Nr. 2, § 1). Zunächst scheint es aber noch zu keinen offenen Feindseligkeiten gekommen zu sein. Vielmehr versuchte der Landschreiber Georg Snelman, der offenbar mit der Einhebung der Weihsteuer im Pongau und den damals noch nicht dazugezählten Gerichten Radstadt und Gastein betraut war⁴⁵⁾,

⁴²⁾ Franz Nr. VI, Art. „Goldekerhof“. Schloß, Hofmark und Amt Goldegg (=erhof) nebst der Hofmark Wagrain war der Rest des Besitzes der i. J. 1400 ausgestorbenen Herren von Goldegg, der erst 1459 endgültig in die Hand der Erzbischöfe gekommen war, nach langen Streitigkeiten mit den Erben, (K l e i s m a y e r n), Juvavia, Salzb. 1784. S. 435. — Vgl. a. Anm. 41.

⁴³⁾ Vgl. Anm. 39. — In Nr. 2, § 37, ist von „gehorsamen und ungehorsamen“ Hintersassen die Rede. — Charakteristisch ist, daß die Söldner in Nr. 2 § 19—33, soweit feststellbar, ausgesprochen pongauische Namen tragen (Hopfgarter, Cyliax = Cyriaks, Andexer, Arlberger, von Grintstein), auch die Söldner in § 21 u. 22 waren offensichtlich Einheimische (Sold wird mit Rückständen verrechnet).

⁴⁴⁾ Genannt wird er in Nr. 2, §§ 1, 16 u. 18, und in Nr. 3, §§ 1 u. 16. — Seiner Abkunft nach war er sicher Bauer. Der Name kommt in der Gegend von St. Veit öfter vor. Seit ungefähr der Mitte des 15. Jh. bis 1651 war ein halber Hof in Pichl bei St. Veit, der darnach bis heute Taucherlehen heißt, im Besitze einer Familie Daucher (Taucher). Ca. 1450—1500 folgten aufeinander: Hainricus Dawher, Mathias Dawher filius, Leonhardus Dawher filius (Landesarch. Salzburg, Urbar 7, fol. 55). — Der andere halbe Hof gehörte in der gleichen Zeit dem in Nr. 3, §§ 4, 6, 9, genannten Nikolaus Prunnmeister, der aber auch anderwärts begütert war (Urbar 7, fol. 56; Lehenb. 4, fol. 27, 35', 36, 36') und dessen Sohn Heinrich.

⁴⁵⁾ Der Landschreiber — als solcher ist Georg Snelman sonst erst 1467 bis 1471 nachgewiesen, Frank, a. a. O. — hatte an sich mit Steuerdingen nichts zu tun, sondern war Hilfskraft des Hauptmanns von Salzburg, J. K. M a y r, Gesch. d. Salzb. Zentralbehörden, LK 64, S. 36, 65, S. 42. Sein eigentliches Ressort war demnach die Kriminaljustiz. Doch scheint er nach Gelegenheit auch zu anderen Geschäften herangezogen worden zu sein. — Die oben angenommene Begrenzung von Snelmans augenblicklichem Wirkungskreis ist aus den Angaben über seine jeweiligen Aufenthaltsorte erschlossen. Außer des öfteren in Goldegg erscheint er in Werfen (Nr. 2, §§ 13, 41), St. Johann (Nr. 2, § 14), Radstadt (Nr. 2, § 40) und Gastein (Nr. 3, § 10).

wie er anscheinend überhaupt in diesen Gegenden damals so etwas wie die vollziehende Gewalt innehatte und Dienstls unmittelbarer Vorgesetzter war⁴⁶), im Fasching (Febr. 17—22) die Auflegung der Steuer und des Briefgelds auf dem Wege friedlicher Verhandlung mit Daucher und den anderen Unzufriedenen (Nr. 2, §§ 11, 34, 35; Nr. 3, § 1). Er ließ dann durch Dienstl alle Bauern auffordern, sich am Matthiastag (Febr. 24) in Goldegg zu stellen (Nr. 2, § 12, u. § 37?). Ein friedlicher Ausgleich kam jedoch nicht zustande. Im Gegenteil, der Landschreiber ließ eine Anzahl Widerspenstiger verhaften und abführen (nach Werfen?, Salzburg?), (Nr. 3, § 2), andere blieben in Dienstls Gewahrsam auf Goldegg (Nr. 2, § 47). Daucher war aber offenbar nicht darunter. Dieser Gewaltstreich brachte die noch unterdrückte Glut zum offenen Aufflammen. Das Land geriet in Aufruhr. Es waren diesmal die radikaleren Elemente, die die Führung hatten, so daß sich ein Teil der „Nachbarn“ erschreckt in das Schloß Goldegg flüchtete, vor das sich dann die aufständischen Bauern am 6. März legten (Nr. 2, §§ 3, 4).

Leider wissen wir nichts über den Verlauf der etwa achttägigen Belagerung, noch über deren Aufhebung. Die Feste lief sicher keine ernstliche Gefahr, da Dienstl sich mit einer verhältnismäßig starken Besatzung hatte versehen können. Höchstwahrscheinlich erhielt er bald — wohl von Werfen aus — Entsatz, der bei der örtlichen Beschränktheit des Aufstands nicht schwierig sein konnte. Ob es dabei zu einem bewaffneten Konflikt kam, oder ob sich die Bauern vorher zurückzogen, steht dahin. Jedenfalls aber gelang nicht sogleich eine vollständige Niederwerfung der Erhebung. Das wird durch den Umstand bezeugt, daß Dienstl noch bis in den Mai hinein zusätzliche Söldner hielt (Nr. 2, §§ 5—9). Die Natur des Gebirgslandes machte ein rascheres Vorgehen wohl unmöglich. Zudem legte man aber auf erzbischöflicher Seite offenbar auch jetzt noch größeren Wert auf eine friedliche Beilegung, vermutlich um ein weiteres Umsichgreifen des Aufruhrs zu verhindern. Schon zu Ruperti in der Fasten (März 24, Nr. 3, § 3) fand zu Goldegg ein neues Taiding zwischen dem Landschreiber und den Bauern statt, wobei die Anlage der Weihsteuer endlich unter Dach gebracht wurde. Als Konzession von Seiten des Erzbischofs ist es zu werten, wenn von dem besonders verhaßten „Briefgeld“ nun nicht mehr die Rede ist. Allerdings wurde ja auch der im bayerischen Schiedspruch stipulierte Bestätigungsbrief niemals ausgestellt, wenigstens ist keine Spur von einem solchen erhalten⁴⁷). Auch in den nächsten Tagen wurde noch weiter verhandelt. Beigezogen wurde eine Reihe angesehener Bauern und Bürger aus den Gerichtsstäben St. Veit und St. Johann, der Hof-

⁴⁶) In Nr. 2 u. 3 wird er ständig als Dienstls Auftraggeber genannt. Im übrigen trat Dienstl allerdings auch mit Salzburg direkt (Nr. 2, §§ 37, 39, 43, 44) und mit dem nunmehrigen Hofmarschall Christof Trauner (Nachfolger des Achaz Wisbeck, I., Nr. 6—9), der mit anderen eb. Räten, offenbar in militärischer Funktion, in Werfen stand (§ 2, §§ 10, 36, 38), in Verbindung.

⁴⁷) Dagegen spielt der Spruchbrief Herzog Ludwigs noch im Bauernkrieg 1525/26 eine Rolle (zitiert im „Mandat der Beschwerden“ von 1526

mark Goldegg und dem Gericht Gastein, an der Spitze Primus Dienstl, der vermutliche Bruder Ulrichs, als Vermittler, Siegler und Zeugen⁴⁸). Anerkennung und vorläufige Zahlung der Steuersummen geschah durch Schuldbriefe (Nr. 3, § 7), die aber wahrscheinlich nicht von Einzelpersonen, sondern von den Gerichtsgemeinden oder von Rotten oder Nachbarschaften ausgestellt wurden. Dies Geschäft scheint im wesentlichen mit dem 24. April abgeschlossen gewesen zu sein, nachdem der Landschreiber noch zu ähnlichen Verhandlungen in Gastein war (Nr. 3, § 9). Bald darnach war auch jede weitere akute Aufstandsgefahr vorüber (Mai, s. o.). Trotzdem zogen sich sowohl die Steuerangelegenheit, wie auch die Nachwehen der Unruhen noch länger hinaus. Bis in den November hinein hören wir von öfterer Anwesenheit des Landschreibers (Nr. 3, §§ 10—14). Ein Teil der Bauern leistete in den entlegenen Tälern noch immer Widerstand. Söldner wurden gegen sie ausgeschickt (Nr. 2, §§ 15, 17), die Gefangenen aber anscheinend milde behandelt und begnadigt (Nr. 2 § 42), ebenso die Leute, die sich freiwillig unterwerfen wollten (Nr. 2 § 45)⁴⁹). Mehrmals wurde schließlich, zum Schluß unter persönlicher Leitung des Landschreibers, nach dem Rebellenführer Hans Daucher gefahndet (Nr. 2, §§ 16, 18; Nr. 3, § 16). Ob man seiner tatsächlich habhaft wurde und was mit ihm geschah ist unsicher.

Ein Blutgericht großen Stils hat gewiß nicht stattgefunden, da ein solches sonst doch chronikalischen Niederschlag gefunden haben müßte. Daß die Ereignisse von 1462 und 1463 überhaupt so unblutig verliefen, hat seinen tiefsten Grund wohl darin, daß sich die Bewegung fast nur gegen wirkliche und vermeintliche Übergriffe des Landesfürsten und der staatlichen Verwaltung gerichtet hatte, irgendwelche klassenmäßige Gegensätze, etwa zwischen Bauernschaft und Adel, aber damals keine Rolle spielten. Nichts ist hiefür kennzeichnender als die Tatsache, daß in den Zwölf Artikeln an zwei Stellen auch für die Rechte der Grundherren eingetreten wird (I., Nr. 13, §§ I u. IV).

Ulrich Dienstl, der vormalige Bauernführer, konnte sich seiner jungen Pflegerwürde nicht allzulange erfreuen. Am 10. Februar 1464 rechnet er noch mit dem Erzbischof über seine außerordentlichen

Nov. 20, *Leist*, Quellenbeitr. z. Gesch. d. Bauernaufbruchs, LK 27 [1887], S. 367, Nr. 98) und selbst noch in der Pinzgauer „Bauernrebellion“ von 1606, vgl. *Martin*, Z. Gesch. Erzb. Wolf Dietrichs, LK 61 (1921), S. 15 f.

⁴⁸) Nr. 3, §§ 4—8, vgl. Anm. 39. *St. Veit*: Niklas und Ulrich Prunnmeister, Prundlinger, Hans Richter, Michel Hopfgarter. *Goldegg*: Wolfgang Seepacher, Hans Vichlechner, Hans Seidl. *St. Johann*: Primus Dienstl (?), Erhart. *Gastein*: Alex.

⁴⁹) Ein Teil der in den zitierten Paragraphen erwähnten Ereignisse kann auch wohl schon früher fallen. — Zweimal schreibt übrigens Dienstl „der Gefangenen wegen“ nach Salzburg an den Erzbischof (Nr. 2, §§ 39, 43). Es ist unklar, ob sich dies auf gefangene Bauern dieser Epoche bezieht, oder auf die Gefangenen vom Februar. Letztere waren wohl schon vor der neuerlichen Tagung im März entlassen worden.

Ausgaben im Aufstande ab. Aber schon im selben Jahre scheint er kinderlos gestorben zu sein⁵⁰). Sein Nachfolger auf Goldegg wurde am 17. August Balthasar von Weißpriach, der Bruder Erzbischof Burkhard⁵¹).

Text.

I. Dokumente zum Bauernaufstand von 1462 aus Cod. Vind. 12683.

1. Beschwerden über die Weihsteuer.

(1462, vor Aug. 8, bzw. ca. Aug. 24).

Cod. 12683, fol. 50.

Item die beswaren der weichstewr im pirg pey bischof Purkhartten von Weispriach, die Hans Stubner sein hofmaister hat angeschlagen.

Item die probstey und landtgericht zu Werffen hat vorzeyten geben 750^a) pfunt d.

Pringt der yetzo anslag 2800 gulden an die mächtt.

Item der Mittersiler gericht pringt der anslag pey 1500 gulden.

Und ob man das nicht gelauben well, das man dan hineinschickt zu urbär und der landschaft und das man rait alte und newe stewr, darinnen man wol vernemen werde den swaren uberslag.

Item das der probst von Werffen offentlich vor der kirchmenig brief uberlesen hat lassen, die ausgangen sind von unsern gnädigen herren, also wer wider die stewr mürmlatten, den zu zwingen die stewr zu geben.

Item meins heren gnad vermaind, das im solichs nye ambrat sey, hat die^b) landschaft durch zwen die hie sein aus den 5 gerichtten mit petbrief zu meins herren gnaden^c) geschicht.

1. a) Hs.: „VII½^c“. b) Hs.: „de“. c) Hs.: „gnadigen“.

⁵⁰) Dienstl ist zwar erst 1473 ausdrücklich als verstorben erwähnt (vgl. Anm. 19), doch ist nicht anzunehmen, daß er 1464 seines Pflegerpostens enthoben worden wäre (vgl. Anm. 51), ohne ein anderes Amt erhalten zu haben, zumal da auch sein Bruder Primus i. J. 1465 Amtmann von Weng (Goldegg-Weng) wurde (Revers von 1465 März 12, Or. Wien, H.s., H.s. u. Staatsarchiv). Von Primus Dienstl ist dann noch ein Schuldbrief gegenüber den Erzbischof über 100 Gulden vom selben Datum erhalten, ferner zwei Bürgschaftsbriefe von Wenger Untertanen über eine Schuld des Primus an den Erzbischof in der Höhe von 416 Pfund (Rückstände an Amtsertragnissen) von 1466 Nov. 22 und 1469 Mai 30, ersterer mit Notizen über Teilzahlungen bis 1477 (Orr., ebd.). Ulrich ist dabei nirgends erwähnt.

⁵¹) Salzburg, 1464 August 17. Erzb. Burkhart verleiht seinem Bruder Balthasar von Weißpriach Feste und Pflege Goldeggerhof mit allen Einkünften, wie sie von den Gradnern an das Erzstift gekommen sind, auf Lebenszeit „pflögweise“, doch ohne Verpflichtung irgendeiner Zahlung von den Ertragnissen. Or. (durch Zerschneiden kassiert), Wien, H.s., H.s. u. Staatsarchiv. Revers Balthasars von August 21, Or. ebd.

2. Die Bauern des Pongaus bitten den Erzbischof, es bezüglich der Weihsteuer beim alten Herkommen zu lassen.

(1462, vor Aug. 8).

Cod. 12683, fol. 50/50'. — Überschrift: „Ein petbrief von den pawren oder supplicacion.“

Hochwirdiger furst und gnadiger her. Wir arm lewt^{a)} im Pongew zu sand Veit, sand Johans, Werffen, Bischoff(hofen) und GroßArell, urbar und landgericht gemänigleichen, rueffen eur hochwirdigkayt und furstleich gnad an diemutigkleichen, als eur gnaden hofmaister nun nachst die weichstewr^{b)} auf uns arm lewt gar swarlich wider alts herkomen angeschlagen hat und als und das verkundt und gepotten ist zu geben, darumben uns der probst zu Werffen gar gestrenglich mit täglicher anfordrung hertigleichen anhaltund ist, rueffen und pitten wir all arm lewt im Pongew gemänikleichen ewr furstlich hochwirdige gnad an diemutiglichen durch got und sand Rueprechts willen, ewr gnad welle so gnadig und parmherczig sein, und welle schaffen und pey altem herkomen beleiben lassen, als uns dan ewr gnaden vorfoderen bisher beleiben und gehalden haben. Und das wellen wir gehorsamlichen und untertaniglichen verdien^{c)} ewr gnade antburten etc.

2. a) Hs.: „ambtlewt“! b) Hs.: „weichstew“. c) Hs.

3. Die vier Märkte des Pongaus bitten den Erzbischof um Nachlaß der Weihsteuer.

(1462, vor Aug. 8).

Cod. 12683, fol. 50'. — Überschrift: „Ain supplicacion von den vier marktthen.“

Hochwirdiger furst gnadiger her ze Salczburg etc. Wir die gancz gmain der vier märckt Werffen, Sand Johans, Sand Veyt im Pongew und Goling tun ewern furstlichen gnaden ze wissen, das uns mein herr der hofmeister nach ewren gnaden geschaff ainen anslag und stewr furgenomen hat auf die vier märckt an ze slahen. Tun wir ewren furstlichen gnaden ze wissen, das wir als in den vier marktthen angesessen vormalen chain stewr geben haben, sunder darin angesehen, das wir all jar 32^{a)} lb. d. järelichen geben von den benanten vier märkten, hindangesezt rechtlich zins, so wir jürlich von hawsern ackern urbaren dienen, darinnen ewer genaden vorvodern uns solicher stewr begeben und vertragen haben, habent auch ander pilleich mitleidung, so wir mit ewren furstlichen gnad tun. Pitten wir ewr furstleich gnad diemütiglich durch got und sand Rueprecht willen, ewer genad wellen uns pey solhem herkomen^{b)} halten, dapey uns ewer gnad vorvodern pysher gehalten habent. Das wellen wir untertaniglich umb ewr furstlichen gnad verdienen.

3. a) „XXXII“ aus undeutlichen Zeichen („22X“?) corr. b) Hs.: „erkomen“.

4. Die vier Märkte des Pongaus legen eine Abschrift des Privilegs Erzbischof Eberhards III., Salzburg, 1425 Jänner 23, vor.

(1462, vor August 8)

Cod. 12683, fol. 51'. — Überschrift: „Item ain notel des briefs der vier markt gerechtigkeit.“

Das inserierte Stück von 1425 Jänner 23 gedruckt bei J. Hörrer, Orts-Chronik des Marktes Werfen im Pongau, Werfen 1879, S. 14 f.

Wir Eberhart von gots gnaden erczbischoff ze Salczburg legat des stuls ze Rom behennen, das wir durch nucz und fudrung willen unserer markt ze Goling, ze Werffen, dacz Sand Johans und dacz Sand Veyt im Pongew solh ordnung und gesezte getan und gemacht haben, als die auch erczbischof

Gregori¹⁾ und andere erzbischoue unser vorvoderen seligera) gedachnus^{b)} gemacht und geben hietten. Machen und seczen mit kraft dies priefs und wellen, das von der Taukell uncz auf den Tuntengraben und bis auf die Eben gen Rastat ausserhalb der vorgenannten marchthe nyemand kain gastung noch kain lewthews noch kainen^{c)} kauf haben soll nur allain in den marckten, ausgenommen das lewthaws in dem ambt ze Wenng, das sol dabey beleiben als alter herkomen ist an gewärde. Darumb so gepieten wir ew allen unsern haubtlewten phlegern burgrafen richteren und amptlewten^{d)} und wellen, das ir das obgenanten unser ordnung und gesezte also vestiglich haldet und dabider nicht tütt noch gestatt getan werden in dhainerlay weyss. Wan wer dabider tätt den wolden wir swarlich darumb pessern. Geben ze Salczburg an erichtag nach sand Vinczenczentag nach Kristi gepurd im viercehnhundertten und darnach im funfundczwainczigsten jaren.

Gnadiger her. Umb soliche freyhayt geben wir jürlich 32 pfunt d. Solt uns solichs nicht gehalten werden, möchten wir das gelt nymer geben. Wir haben auch von alter in den vier marckten chain stewr geben, darumb das wir jürlich die 32 lb. d. geben.

4. a) Hs.: „sollicher“. b) Hs.: „gedachnus“. c) Hs.: „kainem“. d) Hs.: „amptlewten“.

1) Erzbischof Gregor Schenk v. Osterwitz, 1396—1403.

5. Notiz über den Ausbruch des Aufstands.

Cod. 12683, fol. 52.

Item als sich die landschaft hat aufgeworfen und das gancz pirg eingenomen und die geslos Tächsenpach Mittersill und desa) bischof hoflewtey^{b)} auf Liechtenberg behawrt haben und die gespeist nach irem willen, hat man mit der landschaft tading angestossen zü Goling, wans sy das auch innen hetten und schichten Pauls Lochner in gelayt hinein in das Lüg mit dem gelaubprief¹⁾.

5. a) Hs.: „das“. b) Darnach „pfarfdn“ (?) durch Streichung getilgt.

1) Der letzte Passus bezieht sich auf das in der Hs. unmittelbar darauf folgende Stück Nr. 8.

6. Bernhard von Kraiburg und andere Räte und Beamte Erzbischof Burkharts geben 20 Abgeordneten der Aufständischen freies Geleite nach Golling.

Golling, 1462 August 8.

Cod. 12683, fol. 55/56. — Überschrift: „Item ain gelaidsprief von rät und anbeltena).“

Ich Bernhart von Kreyburg, ich Weichhart von Polhaim haubtman, ich Wilhalm von der Albm zu Truebenpach, ich Hanns Strasser zu Alben, ich Achacz Wispeck hofmarschalh, ich Leonhart Nusdorffer zu Prünning, ich Christoff Trawner, ich Wilpolt Haunsperger und ander meins gnadigen herren von Salczburg rete und anweld yez zu Goling bekennen offenlich mit dem prief, das wir den anwelden der gemain merckt und teler im Pinczgew und Pongew, so sich an zal zwainczig person oder dabey auf abred meins benan(ten) Lienharts Nustorfer her gen Goling zu uns fugen werden sichers und freis gelait versprochen und gegeben haben. Versprechen und geben in das an stat unsers gnadigen herren von Salczburg unser und aller der seinen wissentlich^{b)} in kraft des briefs, also das sich dieselben anweld der wemelten gemain her zu uns fugen, hie pey uns gesein und teydingen, auch widerumb von dannen an ir gewarsam komen mugen, ungehindert von unsernhalben

und meniklichs von unseren wenanten gnadigen herren von Salczburg wegen. Dafur wir uns dann all annemen wissenlich und in kraft des briefs. Und des zu urkund geben wir in disen brief under unsern des kanczler, des hauptman, hern Hansen Strasser und Wilpolten furgedruchten beschadten anstat unser und der obgeschriben aller, die ir betschafft pey in nicht haben, darunter wir uns all obgenant verpunden, alles das stet ze halten, so oben angeschriben stet. Geben zu Goling am suntag vor sand Laurencztag anno domini etc. sexagesimo secundo.

6. a) Darüber, durch Streichung getilgt: „Item ain gelaydsprief von bischof Purckhart under seinem grossen insigel.“ b) Hs.: „wssentlich“.

7. Abrede zwischen den Räten des Erzbischofs und den Abgeordneten der Aufständischen.

Golling, 1462 August 8.

Cod. 12683, fol. 55/55'.

Vermercht ain abred, wie die sach der zwileuff und irrung, so sich halten zwischen meinem gnädigen herren von Salczburg an ainem und der landschaft der gemain im Pongew und Pinczgew merckt und teler am anderen tail, durch desselben meins gnadigen herren von Salczburg rete und diener mit namen maister Bernhard kanczler, hern Beicharten von Polhaim hauptman, hern Wilhalm von der Alben, hern Hansen Strasser, Achacien Wispeck hofmarschalh zu Salczburg, Lienharten Nustorffer, Cristoffen Trawner, Wilpolkten Haunschperger, Wilhalm Grafen zu Schermperg und Hansen Breys phleger züm Hellen etc. hie zu Goling abgeredt ist. Von erst so sol derselben sach halben ain tag auf den nachsten sambstag, das ist an unser frauwtag der schydung abent¹⁾, pey meinem gnädigen herren von Salczburg gehalten werden, darczu die bemelten lewt von der landtschaft bey hunderten aus in allen mit gewalt irer aller partheyen zu entlicher bericht schickhen sullen. Denselben hunderten der benant mein gnadiger her von Salczburg sein sicheres gelayt nach inhalt des froms, des man hie aynig worden ist, schiehen schol. Daselbs und pey dem tag sy in iren sachen, darumb dan die irrung erstanden ist, gehört sullen werden und furgenomen, dieselben sach zu entlicher bericht zebringen. Und darauf ist abgeredt warden, das das volk, so sy allenthalben beyenander und in besetzung der weg haben, sich in czwain tagen entlassen und anhaim ziechen soll. Item es sullen auch darauf all weg, so verlassen gewesen widerümb furderlich gerawmt und ausgetan^{a)}, dadurch die, so dy strassen arbaiten an denselben strassen nicht verhindert werden. Item es ist auch abgeredt, das von bemelten landlewten die lewt, so mit in dainnen nicht^{b)} gestanden sein, in chainerlay weys^{c)} . . . dazwischen auch von den phlegeren und amblewten da innen auch unangelangt und unbekumert beleiben. Und sol die sach zwischen baider tail und aller der so darunder verdacht oder verwant sein auch dazwischen seinen gutlichen anstand haben, alles trewlich und ungeverlich. Und des zu pesser gedechtnuss haben die bemelten rete und diener des von Salczburg yedem tail ain abredzedel in geleicher lawt^{d)} gegeben und der benan(ten) kanczler, hawbtman, hern Hansen Strasser und Wilpolkten Hawnsperg furgedruchten betschadten anstat ir und der obgeschriben aller, die ir betschadt bey in nicht hetten. Beschehen an suntag vor sand Lawrencztag anno domini etc. sexagesimo secundo.

7. a) Recte: „aufgetan“? Darnach zu ergänzen: „werden“. b) Hs.: „nich“. c) Darnach ist offenbar ein Satzteil ausgefallen, in dem Sinn: „behelligt werden, sie selbst aber..“ d) Hs.: „lewt“.

1) 1462 August 14.

8. Kanzler Bernhard von Kraiburg und andere Räte des Erzbischofs an Ulrich Dienstl, Bürger zu St. Johann i. P.

Salzburg, 1462 August 10.

Cod. 12683, fol. 52. — Überschrift: „Ain laubbrief an die landschaft.“

Dem erbern und fursichtigen Vlrich Dienstel, burger zu Sand Johans im Pongew.

Unser dinst. Wir haben dem edlen Paulsen Lochner weyser des briefs etwas der abred halben am nachsten zu Goling beschehen mit dir ze bereden bevolhen aigenlich underricht wegen...^{a)} wir an dich mit sunderem vleyss, du wellest im in dem, so er also ditsmals von unseren wegen mit dir bereden, wider genczlich gelauben. Das wellen wir und unser yeder umb dich verdienen. Geben zu^{b)} Salzburg an sand Laurenczentag anno domini 62^o.

Mayster Bernhartt von Kreyburg kanzler,
Weichart von Polhaim hauptmann, Wilhalbm
von der Albm, Hanns Strasser und Achacz
Wispeck hofmarschalh zu Salzburg etc.

8. a) Mindestens ein Wort ausgefallen. b) Hs.: „z“.

9. Ulrich Dienstl an Kanzler Bernhard von Kraiburg und andere Räte des Erzbischofs.

St. Johann, 1462 August 12.

Cod. 12683, fol. 51. — Überschrift: „Ain antburt auf den gelaubprief von Dinstlein irem hawbtman.“

Dem hochgelerten und bolgeboren maister Pernhart von Kreyburg kanzler, herren Weicharten von Polhaim hawbtman, heren Wilhalma^{a)} von der Alm, heren Hansen Strasser, Achatzen Wispechk hofmarschalh zu Salczpurg, meinen allergnädigisten lieben herren.

Wolgeboren edlen herren. Ewer schreiben pey dem Lachner und mundlich zu sagen haben hab ich vernomen. Darauf ich dem Lachner zuegesagt hab, dem tag werde nachgangen. Denn euch nun widerumb ab wissen lasse brechenhalben, das sich die Pinczgewer in mein haws zue inne^{b)} gefurgt^{c)} habent und sy vermaint, das sy mit sollichem gelayt nit notturftiglich fursesehen sein, und die abred sey also lawtend zu ainer endlicher pericht, das auf das gelayt auch zaigund sey auf die selbig abred, und vermaint, solich gelait weyter anzupringen an ir nachpawrschaft und euch geschrift zue schicken, wie sy das gelayt vor innen haben und verrer tag pegeren, damit ain tal dem anderen kund mugen tun, solich tåg gein Salzburg zu besuchen. Darin ich doch guet hoffnung hab, das zwischen der tagung dem hochwirdigen gotzhaws und seiner ritterschaft chain schad ergen sulle. Und wie sie mir abgeschrift des glaits zusenden, das wil ich euch an verziechen zuschicken, damit die sach gesundert^{d)} werde. Datum zu Sannd Johans im Pongew am pfincztag nach sand Larenczentag anno domini etc. 62 do.

9. a) Hs.: „Wilham“. b) Richtig: „mir“? c) Richtig: „gefuegt“? d) Richtig: „gefurdert“?

10. Erzbischof Burkhart gibt den Vertretern der Aufständischen freies Geleite zu einer Tagung in Salzburg am 24. August.

Salzburg, 1462 August 16.

Cod. 12683, fol. 56/56'. — Überschrift: „Item der ander glydprief von pischof

Purkhart under dem grossen sigill.“

F r a n z, Nr. II.

11. Abrede zwischen Erzbischof Burkhard und den Aufständischen.

Salzburg, 1462 August 26.

Cod. 12683, fol. 56'/58. — Überschrift: „Item ain abredt zwischen des von Salczburg und der landtschaft im pirg.“

Franz, Nr. IV¹).

11. ¹) Zu der Namenreihe Franz, S. 107, sind aus Cod. 12683 folgende wichtigere Varianten anzuführen: Z. 18 von oben, nach Jacob Mairhofer: „Veit Mairhoffer daselbs“. Z. 28, statt Feyringer: „Feringer“. Z. 31, statt Aidenn: „von Haidem“. Z. 45, statt Martein Kursner: „Martein Waldner kursner“.

12. Erzbischof Burkhart sichert allen am Aufstand Beteiligten Straffreiheit zu.

Salzburg, 1462 August 26.

Cod. 12683, fol. 58/58'. — Überschrift: „Item der prief von bischof Purckhartten, den er der landschaft geben muss under seinem und des capital sigel, damit der aufstand in tayding chäm.“

Franz, Nr. 5. — (Hier wiederholt, weil die Vorlage von Franz an dieser Stelle sehr lückenhaft ist.)

Wir Purckhart von gots gnaden erczbischof zu Salczburg legat des stuls ze Rom bechennen, als unser markt und paurschaft im Pongew Pinczgew und Prigsental in den telern daselbs und ander, die mit in gestanden sein, von^a) ainer beswarung wegen einer beichstewr, so wir auf sy heten slahen lassen, sich wider uns erhebt und in aufruer chomen sein, so aber durch des hochgeporen fursten unsern besondern lieben herren und frewnde herczog Ludbig in Payern etc. rate und etlich unser prelaten ritterschaft und die von den stetten zwischen unser guetleich nidergelegt verrichtet und bedadingt worden ist. Also haben wir in darauf zugesagt, versichern sy auch in chraft des gegenwertig priefs, das wir noch nyemant von unsern wegen von solicher obgemelter aufruer und auferhebens wegen hinfur chainerlay ungnad rach oder straf gegen in noch^b) gegen allen den, so verdacht oder verwont sein oder darinnen mit rat oder tat schuld haben, nicht furnemen oder betrachten noch zu tuen gestatten wellen in chainerlay weys an gevär. Urchund des priefs under unserm furgedruchten insigel, und zu pesser bevestigung der sache haben wir Fridreich tuemprobst, Hadmar techant und das capitel zu Salczburg unsers capitel insigel auch hinfur gedrukhet. Geben zw Salczpurg am pfincztag nach sand Bartholometag nach Christi gepurd 1400 und im zway und schehigisten iare.

12. a) Hs.: „vom“. b) Davor durch Streichung getilgt: „darauf zu gesagt“.

13. Herren, Ritter, Edelleute, Bürger etc. des Erzstifts Salzburg legen dem Erzbischof Forderungen und Beschwerden der Aufständischen vor.

(1462 August 26 — Oktober 8).

Cod. 12683, fol. 52'/54. — Überschrift: „Der landlewt beger und maynung.“

(1) Das recht^a) puech der christenhayt sagt, das geistlich fursten pfleger sein der warhait des frides des gelauben und des amptes der christlichen heylichkayt^b) und guter werch ein pilder^c).

(2) Hochwürdiger furst und gnadiger herr. Wir gemainklich sand Rueprechts und ewer furstlich gnaden herren ritter edellewt purger oder wer die sein inner oder ausser landes auch untertanen, als wir am jungisten von

ewren furstlichen gnaden abgeschyden sein nach lawt brieflicher chundschaft, bringen wier widerumb an ewr furstliche gnad beger und maynung der landlewt im gepirg und ausserhalben angevär.

(3) Item als for vor ewern furstlichen gnaden desgleich vor herczog Ludwigs in Baiern etc. räten und etleichen ewr gnaden prelaten, ritterschaft und die von stetten zwischen ewern furstlichen gnaden und unser der landlewt beteydingt ist haben wier als die geschikten anwäld briefleiche kundtschaft eingenomen, als sy uns geantwurt sein worden und den landlewten zu handen bracht. Die vermainen dar nicht ain genugen haben, sunder das der perichtprief mit anhangunden insigelen von unserem gnadigen herren und dem capitel bevest und bestatigt^{d)} werde, das auch der artigkel der weichstewr und des aufwechsels darin begriffen werde etc.

(4) (I) Item all prelaten all herren alle ritterschaft alle edellewt all purger all paulewt, die briefliche chundschaft und in urberpucheren geschriben stent oder guets alts herkomen von dem gotshaws bischoffen und erczbischoffen ze Salczburg habent, sy und dy iren sullen da pey beleiben und gehalden werden etc.

(5) (II) Item es sol auch unser genadiger her und landesfurst zu Salczburg noch seiner gnaden anwäld nyemand beschaczen inner noch ausser landes. Chumbt yemand mit ychte fur, das ain gewissen ist und das er puessen scholl, das schol beschehen mit recht, ist aber ain sach nicht wol gewissen da soll landsfurst^{e)} oder seiner gnaden anwäld recht um nemen etc.

(6) (III) Item es soll der landsfurst noch sein anwäld chainen purger oder landtmann der angesessen ist in vancknus nemen oder haben umb ain eriber tat, die er verpurgen^{f)} mag zu austrag myn oder rechtens.

(7) (IV) Item die pfleger und richter, wo die schedlich lewt in den gerichtten, so inn bevolhen ist, erfarent, da schullen sew nach greyfen als sy mit gurtel umbfangen sind und die vessen an der herren schaden, auf der gueter sy siczent, und hincz inn richten als recht ist und ir guet verrer unbekummert lassen etc.

(8) (V) Item die pfleger und richter sullen schedlichen lewten nicht^{g)} gelayt geben noch mit gevär hin lassen chomen. Sy sullen halden zu recht etc.

(9) (VI) Item es schullen pfleger und richter gesaczte und rechte wandel nemem nach rat purger und landlewdt oder nach frag und urtail des rechtens etc.

(10) (VII) Item es sullen die pfleger und richter aus den gerichtten, so inn bevolhen ist, chainen purger noch landtman fur den hawbtman fodern noch fur wenden, es sey dan fällt nach inhaltung der stettpucher.

(11) (VIII) Item es sullen all pesserung und verhandlung nach der stett pucher gestraft und gericht werden.

(12) (IX) Item die landlewt begeren und vermainend, das sew sich in seelgeräten halden wellent gegen^{h)} yeren pfarren und vicarien als zu Salczburg und zum Hellein gewanhayt ist.

(13) (X) Item all ungewendlich taveren, die stetten und marckten schaden bringent, als in pfarrhofen und anderen enden sullen abgeschafft werden bey ainer pen.

(14) (XI) Item all alt eetaferenⁱ⁾ di sullen und mugent noturft in ir hausung kaufen und bestellen, wo inn das fuegsam ist, darumb das sy landlewten und gester dester ain geleiches pfenbart geben mugend.

(15) (XII) Item die landlewt vermainent mautfrew ze sein umb notturft in ir hausung salcz trayd und andre, des gleich was sy zun stetten und auf

marckten fuerent angevār, darumb muesent sy in dem gepirg weg und steg machen etc.

(16) Item die vorgeschriben zweliff artikel vermainend die landlewt, das dy nach noturft^k) in ainen prief geschriben werden von unserem gnadigen herren byschof Burckharden etc. ausgangen und mit seiner gnaden sigill anhangunden und des capitels auch anhangunden insigill bestatigt und bekreftigt etc.

13. a) Hs.: „richt“. b) Davor „heli“, versehentlich nicht getilgt. c) Davor durch Streichung getilgt: „pl“. d) Hs.: „bestatigt“. e) Hs.: „lansfurst“. f) Hs.: „verpergen“. g) Hs.: „nicht“. h) Hs.: „gegeren“. i) Hs.: „ertaferen“. k) Hs.: „toturft“.

14. Herzog Ludwig von Bayern-Landshut entscheidet als Schiedsrichter zwischen Erzbischof Burkhart und den Aufständischen.

Salzburg, 1462 Oktober 8.

Cod. 12683, fol. 59/62'.

F r a n z, Nr. VI.

15. Herzog Ludwig von Bayern-Landshut entscheidet, daß der Erzbischof bis 1463 Febr. 2 den Bestätigungsbrief des Schiedspruches Nr. 14 ausstellen, die Aufständischen aber ihm dafür bis dahin eine Summe von 2000 Gulden und 50 Gulden Kanzleitaxen zahlen sollen.

Salzburg, 1462 Oktober 8.

Cod. 12683, fol. 62' — Marginalnotiz: „Herzog Ludbig prief“.

F r a n z, Nr. VII.

II. Dokumente zum 2. Bauernaufstand 1463.

1. Ulrich Dienstl, Pfleger zu Goldegg, quittiert dem Erzbischof Burkhart die Bezahlung aller Ausgaben im jüngsten Aufruhr vor Goldegg.

Golling, 1464 Februar 10.

Or., Papier (22.6×22 cm), Wien, H., H. u. Staatsarchiv^a).

Ich Vlrich Dienstl diezeit pfleger zu Goldegkerhof bekenn offentlich mit dem brief für mich mein hausraun und all unser erben und tun kundt allen, den er fürkümbt, als ich am nachsten, als dy iüngst aufrur vor Gold^s egkerhof gewesen ist, zu behuttung desselben gsloss auf soldner umb speis und sold auch umb ander notdurft auf dyselben behüttung dargelegt, auch auf Gorgens Sneelmans landschreibers zerung, die er derselben aufrür und sachenhalben getan hat, ettwevil ausgeben hab, also hat mir der hochwirdigist fürst mein gnedigister herr her Burckhart der heiligen Römischen kirchen cardinal erczbischove zu Salczburg etc. von solchs darlegens und ausgebens wegen ain ganczs völliges benügen getan, daran mich yetz und hinfür wol^s benügt. Und darauf sag ich denselben meinen gnedigisten herren sein gots^s haus und nachkomen erczbischoven zu Salczburg umb solh darlegen und ausgeben gancz quitt und ledig. Mit urkund des briefs under meinem aigen furgedruckten betschafft brechenhalb meins insigels, das ich diezeit bey mir nicht enhett, darunter ich mich für mich mein hausfraun und all unser erben verpinde, alles das stêt ze halten so oben geschriben steet. Geben zu Goling an sand Scolastica tag anno domini etc. sexagesimo quarto.

Sb)

2. Rechnung über die Ausgaben Ulrich Dienstls für Verpflegung, Sold, Botenlohn u. a. während der Bauernunruhen des Jahres 1463.

—, 1464 Februar 10.

Or., Papier, 4 Folien (fol. 1', 2, 5, 6a)) 30×11 cm, Wien, H._s, H._s u. Staatsarchiv^{b)}.

(1) Item^{c)} an freitag nach dem Lichtmeßtag¹⁾, als ich das gschlos inognomen hab, und ist mir von meins herren genaden etc. bevolhen zuversorgen nach aller nodturft, wann dy pauren tag hielden und der Dauher gepredigt het zu Goldegkerhof.

(2) Item von dem benanten freitag unser lieben frawntag zu Lichtmessen hintz auf sand Matthiastag²⁾ hab ich gehabt acht guter gesellen drey gantz wochen und hab in geben ubern tisch wein und pir, gerait ain tag 16 d., pringt 11 lb. 48 d.

(3) Item von sand Mathiastag hintz aufn suntag Reminiscere in der vasten³⁾, als dy pauren fur Goldegkerhof komen sind, hab ich acht guter schutzen gehalten zehn tag, habent verzert 5 lb. d.

(4) Item an suntag Reminiscere in der vasten⁴⁾ als sich dy unruer erhueb, hab ich achttag^{d)} teglich 40 person an mein hausvolk auf dem geschlos gespeist nach nodturft mit wein und pir, das als gestet mich 21 lb. d. Dapey sind dy nachpawren, dy zu mir geflohen sind, gewesen, dy wolten ir zerung selb bezalt haben, hat mir der Sebold von meinem genedigen herren etc. selbs zugsagt, mein genediger herr well das fur dy selben selbs bezallen und ausrichten und das ich nichts an sew ervorder.

(5) Item von dem suntag Oculi in der vasten hintz auf sand Ruprechtstag an suntag Iudica⁵⁾, sind 14 Tag, nach enpfelchnuß des landschreiber hab ich statz newn guter knecht gehabt, gerait auf ein person in wein and pir ain tag 15 d., pringt 8 lb. minus 30 d.

(6) Item nach abschaiden dez landschreiber hat er bevolhen zu halden zu meinen hausvolk 8 guter werlicher knecht, hab ich gehabt von sand Ruprechtstag bis aufn Ostertag⁶⁾, pringt 14 tag gerait wein und pir und speis 7 lb. 30 d.

(7) Item^{e)} vom Ostertag bis auf sand Jorgentag⁷⁾, pringt 14 tag, hab ich

1. a) Dorsualnotiz (gleichzeitig): „Quitt(acio) Vlrici Dinstl castellani in Goldeckerhoff pro sumptibus et expensis factis in secunda discordia et diffidacione rusticorum.“ b) Vorn aufgedrückt, verletzt. Rund (d = 22 mm), Wappen (Hausmarke, undeutlich) zwischen den Minuskelbuchstaben „v“ und „d“.

2. a) Modern zusammen mit Nr. 3 foliert, vgl. Einleitung Anm. 40. b) Dorsualnotiz (gleichzeitig), fol. 6': „Registrum Vlrici Dinstell castellani in Goldekcherhof cum expensis factis pro stipendiariis et aliis necessitatibus.“ — Dorsualnotiz (saec. XVI), ebd.: „Dienstlis raytregister der außgab, so er zu Goldegkerhof gethan hat in der Pawern aufruer.“

c) fol. 1. — d) A. — e) fol. 1'.

1) 1463 Februar 4.

2) 1463 Februar 4 — Februar 24.

3) 1463 Februar 24 — März 6.

4) 1463 März 6.

5) 1463 März 13 — März 27.

6) 1463 März 27 — April 10.

7) 1463 April 10 — April 24.

nach enpfelchnuß des landschreiber zu meinen hausvolk gehalten vier guter knecht, dy habent verzert 3 lb. und 6 d.

(8) Item ander meins genedigen herren etc. soldner, dy auch in der zeit 14 tagen zugestanden sind und sold begeren von derselben zeit, habent verzert 4 β. und 18 d.

(9) Item von sand Jorgentag hintz aufn suntag nach dez heiligen kreuztag, pringt 3 wochen⁸⁾, hab ich nach des landschreiber enpfelchnuß gehalten 2 gesellen habent verzert 2 lb. und 24 d.

(10) Item so hat Kristof Trawner marschalch den Geschurren von Werfen herauf gesendnt und hat mit einem pferd zu zwain malten verzert in 13 tagen 9 β. und 7 metzen habern.

(11) Item als der erst anslag im vaschang⁹⁾ firgenommen ward, hat der jung Prunmaister auch der Stubenvol verzert 55 d.

(12) Nach des landschreiber enpfelchnuß zu underweisung der pawern, damit sy sich all auf sand Mathiastag¹⁰⁾ gehorsam erputen hab ich vor und nach erber mann vier gehabt, habent verzert 9 β. 3 d.

(13) Als mich der landschreiber im anfang zu zwain malen pey der nacht gen Werfen gevordert hat von meins genedigen herren etc. wegen, hab ich mit mein knechten verzert 5 β. d.

(14) Item^{f)} darnach hat er mich von meins genedigen herren etc. wegen sand Johannis zu zwain malen gefodert, hab ich verzert 4 β. und 8 d.

(15) Item als ich dy soldner auf dy huet nach den pawren geschickt hab, habent sy zu sand Veit im pfarhof verzert 80 d.

(16) Item aber habent dy soldner verzert zu sand Veit 40 d. als sy den Daucher gesucht habent und ander.

(17) Item als dy zwelf gesellen abm Durrnperg erst kamen, habent sy 7 virtl wein und speis fur 4 β. 2 d. das ist in von hof geschafft, habent sy mir zugesagt.

(18) Item so hab ich nach enpfelchnuß der^{d)} landschreiber auf kundtschaft in dy teller geschickt auf den Dauher und auf den Rävttter^{g)} und auf ander, dy austreten worden, ist verzert 9 β. 13 d.

Summa pringt 64 lb und 17 d. und 7 sechter habern.

Item vermerckt dy soldner, dy von des aufstands wegen gedient habnt zu Goldegkerhof.

(19) Item Kristoff von lichmessen pis aufs heiligen kreuztag¹¹⁾ 3 lb d.

(20) Item ich hab nach meins herren etc. gescheft und schreiben mit drein abgetaydingt von irs solds wegen.

(21) Item^{h)} dem Nicla Kursner hab ich geben 13 β. d. an ander ding, das ich im hab nachlassen.

(22) Item dem Thoman Volkir hab ich geben 14 β. d., do ist ein brief umb vorhanden.

(23) Item dem Pfanner ist von seins solds wegen nachlassen worden, was er dem pflieger schuldigh gewesen ist als wandl und zerung wegen.

f) fol. 2.

g) R aus D corr.

h) fol. 2'.

8) 1463 April 24 — Mai 8. In Wirklichkeit nur 2 Wochen.

9) 1463, ca. Februar 17—22.

10) 1463 Februar 24.

11) 1463 Februar 2 — Mai 3.

- (24) Item Michel Hopfgarter von zwain monaten, ein schutz, 10 β. 20 d.
 (25) Item Rappold ein püxenschütz von 6 wochen 6 β. d.
 (26) Item Cyliax ein schütz von 6 wochen 6 β. d.
 (27) Item Pfanner Kristann von 8 wochen 1 lb. d.
 (28) Item Hans Slosser ein schütz 4 β. d.
 (29) Item Werntzel Schusterknecht 4 β. d.
 (30) Item Andexer und sein swager Arlperger paid ain mönadt zu Gold-
 egkerhof gwesen, hab ich geben 8 sechter korn, dy begern einer pesserung.
 (31) Item nachs landschreiber gescheft von Liechtmessen pis aufs
 heiligenkreutztag¹¹⁾ hab ich zwen wachter gehabt, den Werntzel und Kristan
 am Ortt, yedem 12 β. d.
 (32) Item Jorg Vorwalder ist auch 6 wochen hie gwesen, begert auch
 etwas zu haben.
 (33) Item Jorgen sun von Grintstain sind auch alz lang hie gwesen,
 begernd auch eins trinckgeltz.

Summa 14 lb und 50 d. und 8 sechter korn.

Vermerckt^{t)} was ich von meines genedigen herren etc.
 wegen und des landschreiber gescheft auf potnlon aus-
 geben hab.

(34) Item von erst einen poten in dy Gastewn, als ich dy hindersassen
 von der gehorsamkait wegen dez briefgeltz ervodert hab, zu lon 24 d.

(35) Item des gleichs in der Tünten auf meins herren schreiben zu poten-
 lon 24 d.

(36) Item Kristoff Trawner hat ein poten von Werfen zum Hof gehabt
 mit priefen, das ich im verkunden sold, wie dy sach hie oben stund von der
 pawren wegen, hab ich dem poten geben 24 d.

(37) Item auf meins genedigen herren etc. schreiben, als ich dy hinder-
 sassen zum geschloß ervodert hab gehorsam und ungehorsam, von stund
 meins herren genaden aufgeschriben hab und dapey ander notdurft pey dem
 Stubnfol zu lon 60 d.

(38) Item aber einem poten gen Werfen zu meins genedigen herren etc.
 räten und zu dem landschreiber mit priefen zu lon 32 d.

(39) Item einem poten gen Salzburg von der gfangen wegen zu lon 60 d.

(40) Item derselb pat ward verrer gen Radstat mit priefen gesenndt zu
 dem landschreiber zu lon 32 d.

(41) Item dem Pangretz Pfeiffer gen sand Johans und auch verrer gen
 Werfen zum landschreiber mit priefen, zu lon 24 d.

(42) Item als ich mer gfangen zu sam pracht und meins herren genad
 verkundt, der selb pot ward mit priefen gen Radstat gesenndt zum land-
 schreiber, zu lon 3 β. d.

(43) Item^{k)} aber von der gfangen wegen gen Salzburg einen poten zu
 lon mit priefen 60 d.

(44) Item so hab ich ausgeschriben zu meins herren genaden etc. und
 underrichtung begert, wie lang und wie vil ich soldner auf meins herren
 genaden kostung halten sold, dem poten zu lon 60 d.

(45) Item so hab ich dem Klausmertten zu zwain mallen ausgesenndt
 von der pawren wegen, dy da gnad und huldigung begertten zu haben, zu lon
 3 β. und 2 d.

i) fol. 5.

k) fol. 5'.

(46) Item dem Vleischjanssen von der pawren wegen gen Gmünnd zu lon 4 β. d.

Summa 24 Pfund und 12 d.

(47) Item auch hab ich den Hanns Kogler pey 3 wochen und den Hoher 14 Tag und den Symon von Innermos auch ander, dy ich in fancknuß gehabt han, under dy gestayingt habent zu Goldegkerhof, das mich auch als vil gestet, darin ich vermaint als ein pfleger zu haben, wann ich groß wagnuß mit in gehabt hab, auch mir ist vil mue tag und nacht mit huet auch liecht dy gantz nacht darauf gangen, das setz ich zu meins herren genaden.

(48) [Item¹⁾ summa omnium expositorum prescriptorum facit: silig(inis) sechter 8,

aven(e) sechter 7,

dnr. lb. 81, d. 19]^{m)}

(49) [Item exposita per scribam provincie iuxta cedulam per eum datam facit dnr. lb. 10, β. 3, d. 12.

Avene sechter 23, mässel 17, daran hat er von dem Lippen im Tamerspach dnr. lb. 4]^{m)}

(50) [Pro quibus omnibus expensis suprascriptis dominus noster reverendissimus concordavit cum Vlrico Dienstel in die S. Scolastice anno etc. 64¹²⁾ pro dnr. lb. 40, de quibus nunc per Georgium Snelman solutus est, et pro silig(inis) scaff(a) una,

aven(e) scaff(a) 1.]^{m)}

3. Rechnung über die Ausgaben Ulrich Dienstls für den Landschreiber Georg Snelman während der Unruhen im Jahr 1463.

(1464 Februar 10).

Or., Papier, 2 Folien (fol. 3, 4^{a)}), 30×11 cm, Wien, H._z, H._z u. Staatsarchiv. Vermerckt^{b)} des landschreiber zerung.

(1) Item als der landschreiber erst gen Goldegkerhof komen ist zu underweysung dem Hans Dauher, Jorg von Lehen, Micheln zu March, habent verzert 75 d.

(2) Item darnach hat der landschreiber, do er dy gfangen ausgfuert hat selbstfunfzehnder person verzert 10 β. und 11 d. und zwen sechter habern.

(3) Item aber zu sand Ruprechtstag in der vasten¹⁾ als er mit den pawren getaidingt hat verzert 5 β. 22 d.

(4) Item als der landschreiber dy tading mit den landleutten beslossen hat, do hat er pey im gehalten zu underrichtung der arm leutt sigler schreiber zeugen, Primus Dienstel, Niclas Prunmaister, Wolfgang Sepacher, Prundlinger, Hanns Richter, Vlrich Prunmaister, Hanns Vichlechner, Hanns Seidel von Hof, und ander, dy er dapey hat haissen pleiben, Michel Hopfgartter, Alex von Gastewn.

Dy all habent verzert in der zeit 47 mal, so hat man under tischzeit verzert 16½ virltel terrant und 5 virltel rayfal.

Summa dy mal 18 β. und 24 d.

Summa der wein 11 β. und 9 d.

¹⁾ fol. 6.

^{m)} Nachtrag von 2. Hand.

¹²⁾ 1465 Februar 10.

3. a) S. Nr. 2, Anm. a, und Einleitung Anm. 40. b) fol. 3.

¹⁾ 1463 März 24.

(5) Item so habent dy vorgeschriben verzert mit yren pferden 17 messel habern und der landschreiber 4 sechter habern und hew und strew.

(6) Item^{c)} des tags, do man dy brief besigelt hat, Primus Dinstel, Niclas Prunmaister, Wolfgang Sepacher, Cunradt und zeugen habent verzert 4 β. 20 d.

(7) Item als man ander brief von der Gastewner wegen und ander schuldbrief besigelt hat, habent sigler und schreiber verzert 60 d.

(8) Item ainen poten, der dy prief all gen Werfen hat tragen zum mawter, zu lon 20 d.

(9) Item als der landschreiber an sand Jorgentag²⁾ aus der Gastewn kommen ist und der Prunmaister, Primus Dinstel, Erhart von sand Johannis, Hans Richter zu sand Veit, Michel Hopfgarter, Alex von Gastewn habent sy verzert 6 β. 24 d, dy pferd 3 sechter habern.

(10) Item an sand Veitz abent³⁾ der landschreiber und sein swager verzert 55 d. und 1 sechter habern.

(11) Item an sand Larentzen abent⁴⁾ verzert zum Wolfgang Mawrer 82 d. und 4 sechter habern.

(12) Item am erchtag nach unser lieben frawntag⁵⁾ der landschreiber verzert 72 d., 1 sechter habern.

(13) Item an mitichen vor sand Marteinstag⁶⁾ der landschreiber verzert 66 d.

(14) Item an sambttag an sand Elspetentag⁷⁾ hat der landschreiber, Asnkofer, Linhart von Maschel zum Wolfgang Mawrer verzert 4 β. 22 d. und 6 sechter habern.

(15) Item ich hab den Jorg poten von sand Johannis nachs landschreiber geschafft geben zu sand Veit 60 d.

(16) Item^{d)} aber ist der landschreiber, als er den Hanns Dauher vahren hat lassen, zu mir, ist verzert 3 virtl terrant, speis 32 d. und von Wolfgang Mawrer 2 virtl rayfal und 1 pferd, 1 sechter habern, ainem knecht, der das ros gen Däxn pach hat geritten zu lon 12 d.

(17) Item der landschreiber und der landrichter zu Wolfgang Mawrer 1 sechter habern.

Summa 10 lb., 3 β., 12 d.

Summa habern 23 sechter und 17 messel.

Item daran hab ich von dem Lippen im Tamerspach 4 lb. d.

c) fol. 3'.

d) fol. 4.

2) 1463 April 24.

3) 1463 Juni 14.

4) 1463 August 9.

5) 1463 August 16.

6) 1463 November 9.

7) 1463 November 19.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1937

Band/Volume: [77](#)

Autor(en)/Author(s): Klein Herbert

Artikel/Article: [Neue Quellen zum Salzburger Bauernaufstand 1462/63. 49-80](#)